Mikrozensus 1998

Interviewer-Handbuch

Teil 2:

Erläuterungen zu den Fragen

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern

Inhalt

0. Erläuterungen zu den in diesem Handbuch verwendeten „optischen“ Kennzeichnungen 4
1. Steht doch schon alles im Fragebogen?! 5
2. Erläuterungen zur Verteilungsliste 6
3. Erläuterungen zum Haushaltsmantelbogen 10

4. Interviewervordruck
4.1 Allgemeines zum Interviewervordruck 11
4.2 Erläuterungen zu den Fragen des Interviewervordrucks 1 bzw. 1+E:
Fragen zur Wohnung/zum Haushalt 13
Fragen zu den Personen im Haushalt 14
Schulbesuch 19
Erwerbsbeteiligung 22
Frühere Erwerbstätigkeit 26
Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit bzw. Frühere Erwerbstätigkeit 26
Zweite Erwerbstätigkeit 41
Arbeitsuche von Erwerbstätigen 44
Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen 44
Arbeitsuche/Arbeitsplatzwechsel 48
Altersvorsorge 52
Aus- und Weiterbildung 59
Pflegeversicherung/Pflegebedürftigkeit 65
Unterhalt/Einkommen 69
Erwerbsbeteiligung/Wohnsitz ein Jahr vor der Erhebung 79

5. Rechtsgrundlagen
5.1 Mikrozensusgesetz (MZG) 80
5.2 EG-Verordnung 85
5.3 Bundesstatistikgesetz 87
5.4 Strafbestimmungen 88

0. Erläuterungen zu den in diesem Handbuch verwendeten „optischen“ Kennzeichnungen

Im folgenden möchten wir Ihnen die im Handbuch benutzten „optischen“ Kennzeichnungen nahebringen.

2/13
Baualter der Wohnung

Das nebenstehende Rechteck haben wir verwendet, um Sie darauf hinzuweisen, daß sie im Textteil Erläuterungen zu (in der Regel) einer einzelnen Frage erhalten. In der ersten Zeile des Rechtecks ist die (Spalten-)Nummer der Frage aus dem Interviewervordruck abgedruckt, also z.B. „**2/13**“. (Bei den Erläuterungen zur Verteilungsliste bezieht sich die entsprechende Nummer auf die Spalte in der Verteilungsliste.) Darunter steht eine Kurzbezeichnung für die zu erfragenden Angaben, also z.B. „Baualter der Wohnung“.

3/13 - 3/33 Filter: an alle Personen

Ein Rechteck, das Text in fetter Kursivschrift enthält und eine Umrandung im Fettdruck aufweist, haben wir verwendet, um Sie darauf hinzuweisen, daß die nachstehenden Erläuterungen sich insgesamt auf einen **Fragenbereich**, der durch die Angabe der (Spalten-)Nummern aus dem Interviewervordruck angegeben wird, beziehen. Nach dem Wort „**Filter**“ haben wir angegeben, für welche Personen grundsätzlich die Angaben, die in dem angegebenen Fragebereich erhoben werden sollen, zu erfragen sind.

Die Doppelstriche verweisen auf spezielle „Filterhinweise“ zur Durchführung des Interviews. Hier wird Ihnen für schwierige Passagen im Fragebogen mitgeteilt, bei welcher Frage Sie das Interview, in Abhängigkeit von einer bestimmten Anwort des Befragten, fortsetzen sollen.

Neu

Nebenstehende Kennzeichnung verweist auf eine inhaltliche Änderung/Neuerung im Interviewerhandbuch gegenüber dem Vorjahr oder auf eine Erläuterung zu Fragen, die im Erhebungsprogramm des Jahres 1997 neu sind.

1. Steht doch schon alles im Fragebogen?!

Die Erläuterungen zu den einzelnen Fragen im Interviewervordruck müssen kurz gehalten sein, um Ihre Interviewertätigkeit nicht durch Unübersichtlichkeit des Vordrucks zu erschweren. Damit können leider nicht alle auftretenden Problemfälle aufgefangen werden. Deshalb finden Sie auf den nachfolgenden Seiten tiefergehende Erläuterungen[1]. Sie sollen Ihnen helfen, den speziellen Fall einer der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten der jeweiligen Frage richtig zuzuordnen.

Natürlich ist es dennoch nicht möglich, für jeden erdenklichen Fall die erforderlichen Erläuterungen in dieser Broschüre zu berücksichtigen. Sollten also Fragen bestehen, die Sie nicht mit Hilfe dieser Broschüre lösen können, so wenden Sie sich bitte an das Statistische Landesamt. Dann wird auch für schwierige Fälle eine Lösung zu finden sein.

---

[1] Um die Lesbarkeit des Interviewerhandbuchs nicht zu erschweren, wird bei den Hinweisen zu den einzelnen Fragen im Hinblick auf die Beschreibung der Befragten z.B. als Erwerbstätige, Schüler, Ausländer usw. auf den gleichzeitigen Gebrauch der männlichen **und** der weiblichen Form verzichtet. Wo es möglich ist, wird eine geschlechtsneutrale Bezeichnung verwendet. Wenn nur die männliche Form benutzt wird, sind aber immer **männliche** und **weibliche** Befragte gemeint.

2. Erläuterungen zur Verteilungsliste *)

1 - 8
Ordnungsangaben

Tragen Sie bitte die Ordnungsangaben entsprechend der Vorgabe des Statistischen Landesamtes ein.

a - d
Namen und Anschrift

Hier ist jeder zu befragende Haushalt einzutragen, unabhängig vom Erfolg Ihres Bemühens um eine Befragung.

In die erste Zeile ist, bei Spalte **a** beginnend, der Straßenname einzutragen. In die zweite Zeile setzen Sie bitte die Hausnummer in Spalte **b** und die Lage der Wohnung im Gebäude in Spalte **c**.

In Spalte **d** tragen Sie die Namen der Haushalte ein (Bitte beachten Sie: Wohnungsinhaber und Untermieter sind **zwei** Haushalte!).

Beim Eintragen in die Verteilungsliste gehen Sie bitte in der Reihenfolge der Hausnummern vor, innerhalb der einzelnen Gebäude stockweise von unten nach oben. Wohnen mehrere Haushalte in einer Wohnung, sollten Sie als ersten den Haushalt des Hauptmieters aufführen.

Für **Gemeinschaftsunterkünfte** ist nur jeweils eine Eintragung vorzunehmen (ohne Privathaushalte im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften). Die Spalte **d** bleibt hier leer.

11 - 12
Lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk

Die zu Ihrem Auswahlbezirk zählenden Gebäude numerieren Sie in den Spalten **11 - 12** bitte einfach durch. Durch die fortlaufenden Hausnummern ist bereits die richtige Reihenfolge sichergestellt.

13 - 14
Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude

Die lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude wird wie folgt vergeben:

---

*) Bitte beachten Sie, daß in einigen Statistischen Landesämtern eine von der in diesem Handbuch beschriebenen Verteilungsliste abweichende Verteilungsliste eingesetzt wird. Ihr Statistisches Landesamt wird Sie gegebenenfalls über den Einsatz einer solchen modifizierten Verteilungsliste informieren.

Beispiel: Das Gebäude ist ein Wohnhaus mit 2 Obergeschossen, auf jeder Etage 3 Wohnungen, beginnend im Erdgeschoß.
Die Wohnungen des Erdgeschosses erhalten die Nummern 01 bis 03 ,
des 1. Obergeschosses die Nummern 04 - 06,
des 2. Obergeschosses die Nummern 07 - 09.

Beispiel: 1. Haus: Haus mit zwei Wohnungen; die Wohnungen erhalten die Nummern 01 und 02;
2. Haus: Einfamilienhaus; das Gebäude enthält nur eine Wohnung; sie erhält die Nummer 01.

Wohnen zwei oder **mehr Haushalte** in einer Wohnung, dann muß die gleiche lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude zweimal oder mehrmals in der Verteilungsliste erscheinen (z.B. bei Haupt- und Untermietern).

15 - 16
Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk

Die einzelnen Zeilen sind aufsteigend zu numerieren.
Sonderfälle:

- **Privathaushalte**, die **im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften** vorhanden sind, müssen wie alle anderen Haushalte im Auswahlbezirk fortlaufend numeriert werden.
- Für **Gemeinschaftsunterkünfte** ist als lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk jeweils „00" zu signieren.
- Für **gewerblich genutzte** und von **Angehörigen ausländischer Streitkräfte** bewohnte Wohnungen ist die lfd. Nr. des Haushalts offen zu lassen.

Bitte beachten Sie: Seit der Erhebung 1996 erhalten alle einzubeziehenden Haushalte eine Haushaltsnummer, die über alle Erhebungszeitpunkte hinweg, zu denen der Haushalt einzubeziehen ist, identisch bleibt.
Bei Haushalten, die bereits im Vorjahr einzubeziehen waren, ist die Haushaltsnummer, die auf dem Haushaltsmantelbogen eingetragen ist, zu verwenden. Neue Haushalte im Auswahlbezirk erhalten eine neue Nummer und zwar die nächste im Auswahlbezirk

freie Haushaltsnummer. Dies gilt auch für Haushalte, die in eine Wohnung des Auswahlbezirks eingezogen sind, die im Vorjahr leer stand. In diesem Fall ist auch darauf zu achten, daß die Haushaltsnummer der im Vorjahr leerstehenden Wohnung nicht in die Verteilungsliste für 1998 eingetragen wird.
Die nächste freie Haushaltsnummer im Auswahlbezirk wird in der Auswahlbezirksbeschreibung ausgedruckt. Die Haushaltsnummer von Haushalten, die fortgezogen oder verstorben sind, darf nicht neu vergeben werden.
Bei Erstbefragungen (neuer Auswahlbezirk/neues Rotationsviertel) sind die Haushaltsnummern beginnend mit „01“ neu zu vergeben (Ausnahme Gemeinschaftsunterkünfte, die mit „00“ zu bezeichnen sind.)
Zur Vergabe der Haushaltsnummer vergleichen Sie bitte auch das Interviewerhandbuch Teil 1.

17 - 18
Zahl der Personen im Haushalt

Hier ist die **tatsächliche Zahl** der Personen im Haushalt einzutragen, auch wenn Sie nicht für alle Personen Auskunft bekommen. Diese Informationen können Sie von dem angetroffenen Auskunftspflichtigen in Erfahrung bringen (§ 6 Abs. 1 MZG), auch bei vorliegendem Wunsch nach Selbstausfüllung. Erhalten Sie z.B. in einem 4-Personenhaushalt nur für 2 Personen genaue Angaben je Person, so ist dennoch „04" einzutragen (tatsächliche Zahl), einschließlich einem entsprechenden Hinweis in der Spalte für Bemerkungen.

19
Zahl der Haushalte in der Wohnung

Auch diese Information können Sie bei dem angetroffenen Auskunftspflichtigen erfragen (§ 6 Abs. 1 MZG), auch wenn die Befragung schriftlich stattfinden soll.

20
Haushalt seit der letzten Befragung

Diese Spalte trifft nur für Bezirke zu, die bereits im letzten Jahr in die Erhebung einbezogen waren (Wiederholungsbefragung!).

Die Spalte ist jedoch nur auszufüllen, wenn

- ein **ganzer Haushalt,** der bei der letzten Befragung noch nicht im Auswahlbezirk wohnte, neu hinzugekommen ist (Zuzug („1“) oder

- ein **ganzer Haushalt,** der in die letzte Befragung einbezogen war, jetzt nicht mehr vorhanden ist (Fortzug („2“), Tod („3“).

Wenn einzelne Personen zu- oder fortgezogen/ gestorben sind, bleibt diese Spalte leer.

Die Spalten 21 - 23 sind von Ihnen nicht auszufüllen. Sie werden für die Arbeit im Statistischen Landesamt benötigt.

e
Befragungs-
ergebnis

Haben Sie die **Befragung erfolgreich durchgeführt**, tragen Sie als Befragungsergebnis „1" ein.

Bei Haushalten, die eine **Selbstausfüllung wünschen**, notieren Sie eine „2".

Treffen Sie auch nach mehrmaligen Versuchen **niemanden an** oder ist ein Haushalt **nicht zur Auskunftserteilung bereit**, vermerken Sie bitte eine „3" (keine Auskunft).

Leerstehende Wohnungen sind mit „4" zu signieren.

Nicht auskunftspflichtig (einschl. Räume gewerblich genutzt):
Bei nicht in die Befragung einzubeziehenden Haushalten (z.B. Haushalte von Angehörigen ausländischer Streitkräfte) und bei ausschließlich gewerblich genutzten Räumen ist „5" zu signieren.

f
Zahl der
Interviewervor-
drucke 1 bzw. 1+E

g
Zahl der
Vordrucke 2

Diese Spalten füllen Sie am besten aus, wenn Sie alle Befragungen abgeschlossen haben.
Hier tragen Sie ein, wie viele Interviewervordrucke für einen Haushalt angelegt wurden (z.B. „2" für einen 6-Personen-Haushalt, aber auch für einen kleineren Haushalt, in dem eine Person für sich allein auf einem getrennten Bogen antwortet).In die folgende Spalte g tragen Sie bitte die Anzahl der Befragungsbögen, die Sie zu den Fragen zur Wohnsitutation angelegt haben, ein. (Für Untermieter ist ein eigener Bogen anzulegen.)

h
Bemerkungen

In die Rubrik "Bemerkungen" können Sie beispielsweise Termine für einen weiteren Besuch oder wichtige Mitteilungen an das Statistische Landesamt eintragen.

3. Erläuterungen zum Haushaltsmantelbogen

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt (auch Privathaushalte in Gemeinschaftsunterkünften) und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, unabhängig davon, ob der Haushalt angetroffen wurde oder nicht.

Bei Haushalten, die für **längere Zeit abwesend** bzw. nicht anzutreffen sind oder die **keine Auskunft erteilen,** ist **nur der Teil I** des Haushaltsmantelbogens auszufüllen.

Bitte beachten Sie, daß auch für Untermieter ein eigener Haushaltsmantelbogen anzulegen ist!

In die Zeile für jede einzelne Person machen Sie bitte ein Kreuz (unter der entsprechenden Jahreszahl), wenn Sie für diese Person Auskunft erhalten haben.

Bitte beachten Sie, daß der angetroffene Auskunftspflichtige Ihnen außer dem Vor- und Familiennamen des Wohnungsinhabers auch die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder offenbaren muß. Zu dieser Auskunft ist das von Ihnen angetroffene Haushaltsmitglied nach § 7 Abs. 3 MZG verpflichtet. Ist das angetroffene, auskunftspflichtige Haushaltsmitglied nicht bereit, Ihnen sowohl Namen des Wohnungsinhabers als auch die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder zu nennen, teilen Sie dies bitte dem Statistischen Landesamt mit. Geben Sie dabei auch - soweit möglich - die Anzahl der übrigen Haushaltsmitglieder an.

Auch für eine leerstehende Wohnung oder wenn eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird, ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen. In diesen Fällen füllen Sie bitte die Anschrift aus und vermerken beim Familiennamen deutlich "leer" bzw. "Streitkräfte".

Beachten Sie bitte: Treffen Sie in einem Auswahlbezirk, der bereits im Vorjahr bzw. in den Vorjahren in die Befragung einzubeziehen war, auf einen neuen Haushalt (zugezogener oder neugebildeter Haushalt), so ist immer auch ein neuer Haushaltsmantelbogen anzulegen. Darüber hinaus erhält dieser Haushalt auch eine neue Haushaltsnummer (siehe auch die Erläuterungen zur Verteilungsliste ab S. 6).

4. Interviewervordruck

4.1 Allgemeines zum Interviewervordruck

Jeder im Auswahlbezirk wohnende Haushalt hat die Wahl, ob er an der Befragung **mündlich** oder **schriftlich** teilnehmen will. Darüber hinaus hat der Befragte die Wahl, ob er die Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein auf einem eigenen Bogen beantwortet.

Bei Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften im Auswahlbezirk, von denen die Auskunft mündlich erteilt wird, ist mindestens ein Interviewervordruck (1 oder 1+E) anzulegen.

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder **größer als fünf,** verwenden Sie bitte zur Beantwortung der Fragen einen **zweiten Interviewervordruck** für die sechste, siebte und weitere Person. Vergessen Sie bitte nicht, die Ordnungsangaben auf die zweite Erhebungsliste zu übernehmen und die laufende Nummer der Person im Haushalt entsprechend zu ändern („06", „07" usw.). Analog ist bei Gemeinschaftsunterkünften zu verfahren (s. Interviewer-Handbuch Teil 3, Abschnitt II.4). **Beachten** Sie bitte unbedingt auch die Erläuterungen zur **laufenden Nummer der Person** im Haushalt auf Seite *14.*

1998 gehören zum Mikrozensusfrageprogramm auch die „Fragen zur Wohnsituation“, die sich auf einem gesonderten Formular befinden, dem Interviewervordruck 2. Für diese Fragen besteht für den befragten Haushalt Auskunftspflicht.
Im Unterschied zu den bisherigen Fragen, bei denen zu alle Personen des Haushalts Angaben gemacht werden mußten, ist hier nur eine Anwortspalte für den ganzen Haushalt vorgesehen.

Händigen Sie einem Haushalt in Ihrem Auswahlbezirk einen Selbstausfüllerbogen für die schriftliche Auskunftserteilung aus, so tragen Sie bitte unbedingt die Ordnungsangaben auf der ersten Seite ein. Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als fünf, so überlassen Sie dem Haushalt entsprechend viele Selbstausfüllerbogen, auf denen Sie die Ordnungsangaben vermerken.

Die Eintragungen in die Erhebungspapiere nehmen Sie bitte mit **Kugelschreiber** vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Durch die direkte Eintragung der Angaben als Signierziffern in die Erhebungspapiere - für eindeutig klassifizierbare Antworten - ist es möglich, die jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes eingetragene Schlüsselzahl gleich auf einen Datenträger zu übernehmen.

Bei allen Fragen, bei denen die **Angabe entfällt,** sind **keine Eintragungen** zu machen, d.h. die betreffende Spalte muß leer bleiben.
Das Frageprogramm des Mikrozensus besteht im Jahr 1998 aus drei Teilen: Einem Teil 1, in dem Fragen an alle ausgewählten Haushalte gerichtet werden und einem weiteren Teil, in dem etwa der Hälfte (im Bundesdurchschnitt) der ausgewählten Haushalte Ergänzungsfragen gestellt werden. Den dritten Teil bildet der zusätzliche einseitige Fragebogen zur Wohnsituation, der wiederum beiden erstgenannten Interviewerfragebögen zugefügt wird. Es ergeben sich somit zwei Typen von Haushalten für die Befragung.
Für den reibungslosen Ablauf der Befragung hat es sich als sinnvoll erwiesen, für diese beiden Haushaltstypen auch jeweils einen eigenen Fragebogen zu entwickeln. Für die Haushalte, die nur für den Teil 1 des Frageprogramms herangezogen werden, ist dies der Interviewervordruck 1. Für die Haushalte, die zusätzlich auch für die Beantwortung der Ergänzungsfragen herangezogen werden, wurde der Interviewervordruck 1+E (das „E“ steht für „Ergänzungsprogramm“) konzipiert.
Aus den Angaben der Haushalte, die auch für die Beantwortung des Ergänzungsprogramms vorgesehen sind, werden auch die Daten für die Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Union gewonnen. Der Interviewervordruck 1+E trägt daher den Aufdruck „Mikrozensus 1998 und Arbeitskräftestichprobe der EU 1998“. In beiden Interviewervordrucken sind auch die Fragen mit freiwilliger Auskunftserteilung inhaltlich integriert.

Weitere Erläuterungen zum Interviewerbogen (1 und 1+E) entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 3.1 des Interviewer-Handbuchs Teil 1. Im Teil 1 des Interviewer-Handbuchs, im Abschnitt 4.1 finden Sie darüber hinaus auch Erläuterungen zum Frageprogramm im Jahr 1998.

4.2 Interviewervordruck 1 bzw. 1+E

Fragen zur Wohnung/zum Haushalt

2/13
Baualter der Wohnung

Bei nachträglichen Um-, An- und Erweiterungsbauten ist das Jahr dieser Veränderung maßgebend. In diesem Fall können die Angaben zum Baualter der einzelnen Wohnungen innerhalb eines Gebäudes voneinander abweichen.

2/14
Haushalte in der Wohnung

Als **Haushalt** wird im allgemeinen eine Gemeinschaft von Personen angesehen, die zusammen wohnt und wirtschaftet, für die also im Haushalt **gemeinsam** gekocht wird, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanziert usw. Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstag abwesende Personen (z.B. der Wehrdienst leistende Sohn, die auswärts studierende Tochter), wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in den Erhebungsvordruck aufzunehmen.
Nicht zum Haushalt zählen **besuchsweise** anwesende Personen. Auch **Einzelpersonen** können als **eigener Haushalt** zählen. Beachten Sie bitte deshalb, daß jede für sich **allein wirtschaftende** Person, also z.B. ein **Untermieter**, als **eigener Haushalt** erfaßt werden muß (vgl. § 2 Absatz 2 MZG).

2/15 - 2/16,
2/17 - 2/18
Fortzug, Tod von Haushaltsmitgliedern

Diese Angaben sind nur in den Auswahlbezirken zu erfragen, die bereits im Vorjahr in die Erhebung einbezogen waren.
Für nicht mehr zum Haushalt gehörende Personen bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet.
Liegt für alle Haushaltsmitglieder eines aufgelösten Haushalts nur **ein Grund** für den Wegfall vor, so ist lediglich ein entsprechender Eintrag in Spalte 20 der Verteilungsliste vorzunehmen. Ein Erhebungsvordruck muß in diesem Fall nicht angelegt werden.

2/19 - 2/20
Anzahl der Personen im Haushalt

Beachten Sie bitte, daß auch Haushaltsmitglieder, die aus beruflichen oder anderen Gründen am Erhebungsstichtag **vorübergehend abwesend** sind, erfaßt werden müssen (zumindest müssen Sie die Anzahl dieser vorübergehend abwesenden Personen, für die Sie unter Umständen keine Angaben erhalten, beim angetroffenen Haushaltsmitglied erfragen und auf der Verteilungsliste festhalten bzw. dem Statistischen Landesamt mitteilen).

Fragen zu den Personen im Haushalt

3/13 - 3/33 Filter: an alle Personen

Die Fragen 3/13 bis 3/33 richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt!

Familienname, Vorname

Tragen Sie bitte die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (22. April 1998) zum Haushalt gehörenden Personen ein.
Die Eintragungen machen Sie bitte in folgender Reihenfolge: Ehegatten, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, familienfremde Personen.

Lfd. Nr. der Person

Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie einen zweiten Interviewervordruck, gegebenenfalls (z.B. bei Gemeinschaftsunterkünften) mehrere Interviewervordrucke, und übernehmen Sie die Ordnungsangaben des ersten Bogens. Die **„Folgebogen**“ kennzeichnen Sie bitte auf der ersten Seite des jeweiligen Interviewervordrucks rechts oben durch die Eintragung einer laufenden Nummer beginnend mit „2“.

Die laufende Nummer der Person im zweiten Interviewervordruck (gegebenenfalls in weiteren Interviewervordrucken) ändern Sie dann bitte unbedingt ab. Bitte beachten Sie, daß die Eintragungen auf Folgebogen immer beginnend mit der **zweiten Zeile** erfolgen müssen. Die erste „Personenzeile“ bleibt immer leer.

Beispiel:

	10	11	12
Interviewervordruck für fünf Personen:	3	0	1
	3	0	2
	3	0	3
	3	0	4
	3	0	5

	10	11	12
Interviewervordruck für weitere zwei Personen:	~~3~~	~~0~~	~~1~~
	3	0	~~2~~ 6
	3	0	~~3~~ 7
	3	0	4
	3	0	5

3/13
Zuzug von Haushaltsmitgliedern

Ist ein gesamter Haushalt seit der letzten Befragung **neu zugezogen,** ist „1“ für alle Personen des Haushalts einzutragen und alle übrigen - für die betreffenden Personen zutreffenden - Fragen sind ebenfalls zu beantworten.

3/18
Familienstand

Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet („2“), wenn sie getrennt leben. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet („3“).

3/19 - 3/20
Eheschließungsjahr

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Bitte stellen Sie diese Frage auch an Personen, die nicht mehr verheiratet (also verwitwet oder geschieden) sind.

3/21
Mit 1. Person verwandt oder verschwägert ?

Für die 1. Person im Haushalt sowie für Einpersonenhaushalte und Nichtverwandte setzen Sie die Befragung bei Frage **3/25** fort.
Für alle anderen Personen ist anzugeben, ob sie mit der ersten Person oder deren Ehegatten verwandt oder verschwägert sind.

3/22
Familienzusammenhang

Für den Fall, daß ein Verwandtschaftsverhältnis besteht („1“ in Frage **3/21**), erfragen Sie bitte den Verwandtschaftsgrad bzw. in welcher Beziehung die/der Befragte zur 1. Person steht.
Beachten Sie bitte, daß auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder als Kinder gelten. Für in Gemeinschaftsunterkünften lebende Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, entfällt diese Frage.

3/23
Lebenspartner der 1. Person

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Diese Frage richtet sich nur an Personen, die nicht mit der 1. Person im Haushalt verwandt oder verschwägert sind, also "Nein" in Frage **3/21** angegeben haben.

3/24
Beziehung zum Lebenspartner der 1. Person

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Falls ein Lebenspartner der 1. Person im Haushalt lebt, erfragen Sie bitte, in welcher Beziehung der Befragte zu diesem Lebenspartner steht.
Bitte beachten Sie, daß auch Schwiegertöchter und/oder -söhne sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder des Lebenspartners der ersten Person als **Kinder des Lebenspartners** gelten.
Für in Gemeinschaftsunterkünften lebende Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, entfällt diese Frage.

3/25
Weitere Wohnung

Unter **hiesiger Wohnung** ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die dieser Interviewervordruck ausgefüllt wird.
Die Frage nach einer weiteren Wohnung bezieht sich **nur** auf das **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**.

Hat ein Haushaltsmitglied - neben der vorwiegend benutzten Wohnung der Familie - noch am Arbeits-, Studien- oder Schulort z.B. ein möbliertes Zimmer (auch Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten), so ist „1" einzutragen, unabhängig davon, ob die Befragung dort oder am Familienwohnsitz durchgeführt wird. Eine weitere Wohnung kann auch sein: Wochenendhaus, Zweitwohnung, Baracke, Arbeiterwohnheim, Internat, Anstalt mit langfristiger Unterbringung und behördlicher Meldung.

Für **Wehrdienstleistende** zählt die Kaserne immer als weitere Wohnung.

Für Personen mit weiterem Wohnsitz im Ausland geben Sie bitte „Nein" an.

3/26
Hauptwohnung

Hauptwohnung ist die **vorwiegend benutzte Wohnung** des Einwohners.

Für **Verheiratete**, auch wenn sie aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen nicht ständig zusammenleben (z.B. Wochenend- oder Monatspendler, Arbeitnehmer auf Montage) ist nach dem Melderecht die Wohnung der Familie die vorwiegend benutzte Wohnung, also die Hauptwohnung.

Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) beziehungsweise in Zweifelsfällen ist nach dem Melderecht die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung) diejenige, wo der **Schwerpunkt der Lebensbeziehungen** des Einwohners liegt, d.h. in der Regel die Wohnung, die mehr als die Hälfte des Jahres bewohnt wird.

Für **Wehrpflichtige** gilt die Kaserne immer als Nebenwohnung.

3/27
Deutsche Staatsangehörigkeit

Wenn der Befragte neben der deutschen („1“) noch mindestens eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, tragen Sie bitte „2“ ein.

3/28 - 3/31
Ausländische Staatsangehörigkeit(en)

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste A** vor.

Bitte beachten Sie: Die Frage, welche ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) ein Befragter hat, richtet sich nicht nur an Befragte ohne deutsche Staatsangehörigkeit („8“ in Frage **3/27**; im allgemeinen ausländische Staatsbürger), **sondern auch** an deutsche Staatsbürger, die mindestens eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen („2“ in Frage **3/27**).
Hat ein Befragter **mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten**, können Sie bis zu 2 Angaben pro Befragten aufnehmen. Beginnen Sie immer mit der Eintragung der Signierziffer(n) im Feld **3/28 - 3/29** und setzen Sie gegebenenfalls die Eintragung im folgenden Feld (**3/30 - 3/31**) fort.

Beachten Sie bitte: Inhaber eines Nansenpasses sind Staatenlose und erhalten die Signierziffer „50".

3/32 - 3/33
Aufenthaltsdauer von Ausländern

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Diese Frage ist nur an Befragte ohne deutsche Staatsangehörigkeit („8“ in Frage 3/27) zu richten.

Bitte beachten Sie folgenden Sonderfall:
Hatte ein ausländischer Befragter nach einem ersten Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland für **mehr als 6 Monate** die Bundesrepublik wieder verlassen und kehrte anschließend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten etc.) Zuzugs hier anzugeben. Nur bei unter sechsmonatigem Aufenthalt im Ausland ist das Jahr des ersten Zuzugs in die Bundesrepublik anzugeben.

Schulbesuch

Die Fragen 3/34 bis 3/36 richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt!

3/34-3/36 Filter: an alle Personen

3/34
Besuch von Kindergarten/ -krippe/-hort

Beachten Sie bitte: Diese Angabe ist nur für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren zu erheben. Unter die Bezeichnung „Kindergarten/Kinderkrippe/Kinderhort“ fallen auch Sonderkindergärten und kindergartenähnliche Einrichtungen, z.B. Spielkreise. Außerdem sind die Schulkindergärten und Vorklassen einschließlich entsprechender Einrichtungen an Sonderschulen einzubeziehen.

3/35
Schulbesuch

Diese Frage ist immer zu bejahen, wenn eine allgemeinbildende oder berufliche Schule bzw. eine Fachhochschule oder Hochschule besucht wird. (Die Schularten entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu Frage **3/36**).

3/36
Schulart

Für Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, ist nur die Klassenstufe zu erfragen, die besucht wird, unabhängig von der Schulart.

Die Klassenstufen (auch Schuljahrgänge) werden, mit der untersten Klasse beginnend, aufsteigend gezählt.

Allgemeinbildende Schulen: Klassenstufe 1 bis 4 („1")
In diese Kategorie sind Schüler einzuordnen, die die Klassenstufen 1 bis 4 (Primarbereich) der Grundschulen, integrierten Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen, oder Sonderschulen besuchen.

Allgemeinbildende Schulen: Klassenstufe 5 bis 10 („2")
Hierzu sind Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 (**Sekundarbereich I**) an folgenden Schularten zu zählen:

- schulartunabhängige Orientierungsstufe,
- Hauptschulen (einschl. der Klassen 5 und 6 der Grundschulen in Berlin und Brandenburg),

- Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler,
- Realschulen,
- Gymnasien,
- Integrierte Gesamtschulen,
- Freie Waldorfschulen,
- Sonderschulen,
- Abendhauptschulen,
- Abendrealschulen.

Klassenstufe 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe) („3")
Hierzu sind Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 **(Sekundarbereich II)** an folgenden Schulen zu zählen:
- Gymnasien,
- Integrierte Gesamtschulen,
- Freie Waldorfschulen,
- Sonderschulen,
- Abendgymnasien,
- Kollegs.

Berufliche Schule („4")
Hierzu zählen:
- Berufsschulen,
- Berufsgrundbildungsjahr,
- Berufsvorbereitungsjahr,
- Berufsaufbauschulen,
- Fachoberschulen,
- Fachgymnasien/berufliche Gymnasien,
- Kollegschulen (Nordrhein-Westfalen),
- Berufsoberschule (Bayern),
- Technische Oberschule (Baden-Württemberg),
- Berufsfachschulen, z.B.
  - - Handelsschulen,
  - - Berufskollegs,
  - - Pflegevorschulen an Krankenanstalten,
  - - Krankenpflegeschulen,
- Fachschulen, z.B.
  - - Technikerschulen,
  - - Meisterschulen,
- Fachakademien,
- Berufsakademien,
- Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe (Schulen des Gesundheitswesens).

Das Studium an **Fachhochschulen** („5") - einschl. Verwaltungsfachhochschulen - setzt in der Regel die Fachhochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt aber auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Das Fachhochschulstudium führt zu einem Diplomabschluß (früher Graduierung).
Besucht der Betreffende einen Studienzweig des **Fachhochschulbereichs einer Gesamthochschule,** so ist hier ebenfalls „5" einzutragen.

Hochschulen („6") bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Zu den wissenschaftlichen Hochschulen gehören die Universitäten (einschl. der gleichrangigen Einrichtungen, wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen), pädagogische und theologische Hochschulen. Kunsthochschulen sind die Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen. Das Hochschulstudium setzt in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Den Studienabschluß bilden Hochschulprüfungen (Diplom, Magister, Promotion usw.) oder Staats- bzw. kirchliche Prüfungen.
Besucht der Betreffende einen Studienzweig des **Hochschulbereichs einer Gesamthochschule,** so ist hier ebenfalls die Signierziffer „6" einzutragen.

4/13 - 4/18 Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren und älter

Erwerbsbeteiligung

Die Fragen 4/13 bis 4/18 richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt im Alter von 15 Jahren und älter!

Die Angaben zur Erwerbsbeteiligung gehören zum Kernbereich des Mikrozensus/der EU-Arbeitskräfteerhebung. Wir bitten Sie daher, diesen Fragen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Ihnen hier gegebenen Hinweise bei der Durchführung der Interviews genau zu beachten!

Beachten Sie bitte: Die Frage 4/18 gehört zum Ergänzungsprogramm. Die entsprechenden Angaben hierzu sind bei Einsatz des Interviewerbogen 1+E zu erfragen!

4/13
Erwerbs-/
Berufstätigkeit

Erwerbs- bzw. berufstätig sind alle Personen, die in der **Berichtswoche (20. bis 26. April 1998)**

- in einem **Arbeits-/Dienstverhältnis** stehen (auch Soldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende),
- **selbständig** ein Gewerbe, einen freien Beruf, einen landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb betreiben oder im Familienbetrieb mitarbeiten,
- in einem **Ausbildungsverhältnis** stehen,
- ihre Tätigkeit nur mit einer **geringen Stundenzahl** ausüben, evtl. nur **eine Stunde pro Woche**,
- **geringfügige** oder **gelegentliche** Tätigkeiten ausüben.

Hierzu zählen **auch** Personen, die

- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche z.B. **krank** oder im **Urlaub** (auch im Bildungs- oder Sonderurlaub) waren,
- eine **Rückkehrgarantie** des Arbeitgebers haben, sich also z.B. im **Erziehungsurlaub** befinden und ihren Arbeitsvertrag nicht gekündigt haben,

- **"Zeitrentner"** sind, d.h. deren Arbeitsvertrag für 1 Jahr ruht (nicht gekündigt ist) und die nach diesem Jahr ihren Arbeitsvertrag wieder erfüllen können **(Rückkehrgarantie)**,
- als **mithelfende Familienangehörige** ohne förmliches Arbeitsverhältnis im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes mitarbeiten,
- sich als **Rentner** noch etwas **hinzuverdienen**,
- als **Schüler** oder **Student** etwas nebenbei **verdienen**,
- sich als **Arbeitslose** neben Arbeitslosengeld/-hilfe noch etwas **hinzuverdienen**,
- als Bezieher von **Vorruhestandsgeld** oder **Altersübergangsgeld** eine Tätigkeit von geringem Umfang ausüben,
- **Beamte im Vorbereitungsdienst** sind, auch wenn sie zur Zeit einen Studienabschnitt durchlaufen; als Auszubildende sich zur Zeit im Blockunterricht befinden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vormund oder Stadtverordneter gelten **nicht** als Erwerbstätigkeit.

Beachten Sie bitte besonders: Personen (z.B. Familienangehörige), die in der häuslichen Pflege pflegebedürftige Menschen betreuen und für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, die Ihnen vom Pflegebedürftigen aus Leistungen seiner Pflegeversicherung (Pflegegeld) gezahlt wird, gelten **nicht** als Erwerbstätige!

4/14
In der Berichtswoche nicht gearbeitet, aber ...

Falls die Frage **4/13 verneint** wurde, ist **gezielt die Frage 4/14** zu stellen, um insbesondere auch die Personen als Erwerbstätige zu erfassen, die

- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche z.B. **krank** oder im **Urlaub** (auch im Bildungs- oder Sonderurlaub) waren,
- eine **Rückkehrgarantie** des Arbeitgebers haben, sich also z.B. im **Erziehungsurlaub** befinden und ihren Arbeitsvertrag nicht gekündigt haben.

Wird die Frage **4/14** bejaht, so ist darauf zu achten, daß auch alle Fragen im Teil "**Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit**" gestellt werden.

4/15
Gelegenheitstätigkeit;
Mithilfe in einem Familienbetrieb

Falls die Fragen **4/13** und **4/14** mit **„Nein"** beantwortet wurden, stellen Sie bitte **gezielt die Frage 4/15**.

Bei einer **gelegentlichen Tätigkeit** wird der Erwerbstätige nur nach Bedarf eingesetzt, oder er übt nur eine Arbeit von kurzer Dauer (z.B. Ferienjob) aus. Eine gelegentliche Tätigkeit soll nur dann angegeben werden, wenn sie in der Berichtswoche auch tatsächlich ausgeübt wurde. Eine einmalige Tätigkeit nur in der Berichtswoche gilt als gelegentlich.
Bitte nehmen Sie hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in einem von einem Mitglied der Familie oder des Haushalts des Befragten geführten landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb auf, auch wenn es sich nur um gelegentliche Hilfe gehandelt hat.

Nicht anzugeben sind hier **hauswirtschaftliche Arbeiten** (das sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers).

Gibt der Befragte an, in der Berichtswoche gelegentlich tätig gewesen zu sein bzw. in einem von einem Mitglied seiner Familie oder seines Haushaltes geführten Betrieb mitgearbeitet zu haben, so ist darauf zu achten, daß auch die Fragen im Teil "**Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit**" gestellt werden.

4/16
Geringfügige Beschäftigung

Beachten Sie bitte: Die Frage nach einer **geringfügigen Beschäftigung** (**4/16**) ist unabhängig von den jeweiligen Antworten zu den Fragen **4/13 bis 4/15** an alle Personen zu richten, die zur Erwerbsbeteiligung zu befragen sind.

Eine **geringfügige Beschäftigung** ist eine Tätigkeit mit einer Arbeitszeit unter 15 Stunden pro Woche und einem Einkommen bis 610,- DM (früheres Bundesgebiet) im Monat,

die sozialversicherungsfrei ist. In den neuen Bundesländern liegt diese Einkommensgrenze bei 520,- DM im Monat. Eine Beschäftigung gilt auch als geringfügig, wenn sie auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt ist.

Typische geringfügige Tätigkeiten sind:

- Putztätigkeit in einem Haushalt oder Betrieb,
- Kinderbetreuung, Haushaltstätigkeit in einem Privathaushalt,
- Stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit in einem Kaufhaus/Geschäft,
- Kleinere handwerkliche Aufträge oder Reparaturen,
- Austragen von Zeitungen, Zeitschriften,
- Verkaufs- oder Werbetätigkeit (auch Telefon- oder Außendienst),
- Nebenberufliche Tätigkeit für Versicherung oder Bank,
- Ferien- oder Nebenjob als Schüler(in) oder Student(in),
- Mitarbeit in einem Saisonbetrieb, z.B. im Gastgewerbe, in der Landwirtschaft oder bei der Herstellung von Konserven,
- Nebenberufliche Lehrtätigkeit, Nachhilfeunterricht,
- Taxifahren, Aushilfstätigkeit bei einer Spedition,
- Bezahlte Übungsleitertätigkeit in einem Verein,
- Sonstige Nebentätigkeiten, z.B. Schreibarbeiten, Programmierarbeiten, Buchhaltertätigkeit.

Wird die Frage nach einer geringfügigen Beschäftigung vom Befragten bejaht, so ist zunächst darauf zu achten, daß auch die Folgefrage (**4/17**) beantwortet wird. Gibt der Befragte in Frage **4/17** an, daß es sich bei dieser geringfügigen Beschäftigung um seine einzige bzw. hauptsächliche Erwerbs- oder Berufstätigkeit handelt, sind auch die Fragen im Teil „**Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit**“ zu beantworten. Wird die Frage **4/17** verneint, so muß die Frage **5/20** (Zweite Erwerbstätigkeit) mit „Ja“ beantwortet werden, und dem Befragten sind sowohl die Fragen zur „Ersten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit“ als auch die Fragen zur „Zweiten Erwerbstätigkeit“ zu stellen.

4/18 **Nur 1+E**
Früher erwerbstätig

Die Frage 4/18 gehört zum Ergänzungsprogramm.
Wenn eine gegenwärtig nicht erwerbstätige Person („Nein“ in den Fragen **4/13 - 4/16**) früher einmal erwerbstätig war, so ist dies bei dieser Frage anzugeben, auch wenn die Ausübung dieser früheren Erwerbstätigkeit schon mehrere Jahre zurückliegt.

Frühere Erwerbstätigkeit

4/19 - 4/24 Filter: Wenn 1 in 4/18

Die Fragen 4/19 bis 4/24 richten sich an diejenigen Personen im Haushalt, die bei Frage 4/18 angegeben haben, früher einmal erwerbstätig gewesen zu sein!

Beachten Sie bitte: Die Fragen zu einer früheren Erwerbstätigkeit gehören zum Ergänzungsprogramm. Die entsprechenden Angaben hierzu sind bei Einsatz des Interviewervordrucks 1+E zu erfragen!

4/19 - 4/22 **Nur 1+E**
Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit

Wenn eine gegenwärtig nichterwerbstätige Person bereits früher einmal erwerbstätig war („Ja“ in **4/18**), erfragen Sie bitte hier, in welchem Jahr und in welchem Monat diese frühere Tätigkeit aufgegeben wurde.

4/23 - 4/24 **Nur 1+E**
Grund für Beendigung

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste B** vor. Treffen mehrere Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit zu, lassen Sie sich bitte nur den wichtigsten angeben.

Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit bzw. Frühere Erwerbstätigkeit

4/32 - 4/34, a, b, c Filter: Wenn 1 in 4/13, 4/14, 4/15, oder 4/16 oder (nur 1+E) wenn 1 in 4/18

Die Fragen 4/32 bis 4/34 (a, b, c) richten sich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 4/13 bis 4/16 angegeben haben, gegenwärtig erwerbstätig zu sein oder (nur Interviewerbogen 1+E) bei Frage 4/18 angegeben haben, früher einmal erwerbstätig gewesen zu sein!

Beachten Sie bitte: Im Interviewervordruck 1 sind nur Angaben zur gegenwärtigen Erwerbstätigkeit, im Interviewervordruck 1+E Angaben zur gegenwärtigen Erwerbstätigkeit und gegebenenfalls Angaben zu einer früheren Erwerbstätigkeit zu erfragen.

a
Name der Firma, des Betriebes

Nur auszufüllen für gegenwärtig Erwerbstätige!
Tragen Sie hier bitte den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, gegebenenfalls des eigenen Betriebs ein, in dem der Befragte **gegenwärtig** seine erste (Haupt-) Erwerbstätigkeit ausübt. Verwenden Sie bitte keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmennamen.

Der Name der Firma/des Betriebes ist ein Hilfsmerkmal und dient ausschließlich der genauen Zuordnung des Wirtschaftszweiges.

4/32 - 4/33
Tätigkeit wird/wurde ausgeübt als ...

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste C** vor. Beschäftigt ein **Selbständiger** nur Mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), so ist Selbständiger ohne Beschäftigte („01“) einzutragen. Zu den Selbständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.

Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muß, ist er sogenannter **Mithelfender Familienangehöriger**. Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind als **Angestellte** oder **Arbeiter** zu zählen.

Als **Beamte** zählen auch Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst.
Demgegenüber sind Geistliche und Beamte der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland **nicht** als Beamte zu zählen, sondern als Angestellte („05“).

Die Bezeichnung "Beamter" wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten, Bankbeamten, Betriebs- und Sozialbeamten. In diesen Fällen tragen Sie **Angestellter** („05") ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Arbeiter („06") sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter. Auch Heimarbeiter sind hier einzutragen.

Als **Auszubildende** gelten auch Praktikanten, Volontäre und Schüler an Schulen des Gesundheitswesens, die gleichzeitig praktisch ausgebildet werden. Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden.

Berufssoldaten haben sich auf Lebenszeit zum Wehrdienst verpflichtet.
Zeitsoldaten sind diesen gleichgestellt; ihre Verpflichtung ist jedoch auf eine bestimmte Zeit beschränkt (2, 4, 8 oder mehr Jahre).
Wehrdienstleistende sind Personen, die nach Beendigung ihrer Schulzeit bzw. Ausbildung ihren Wehrdienst in der Bundeswehr von derzeit 10 Monaten ableisten.
Zivildienstleistende lehnen den Dienst mit der Waffe ab und verrichten anstelle des Wehrdienstes einen Zivildienst, vorrangig im sozialen Bereich.

b
Gegenwärtig/ früher ausgeübter Beruf

Erfragen Sie bitte den genauen Beruf, den die Person ausübt (Interviewervordruck 1 und 1+E) bzw. gegebenenfalls zuletzt ausgeübt hat (nur Interviewerbogen 1+E). Der ausgeübte (bzw. zuletzt ausgeübte) Beruf ist in vielen Fällen nicht der früher einmal erlernte. Der früher erlernte Beruf ist aber hier **nicht** anzugeben.

Zivildienstleistende geben die augenblicklich ausgeübte Tätigkeit an (z.B. Altenpflegehelfer).

Auszubildende geben den Ausbildungsberuf an.

Aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Erhebungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß der ausgeübte

Beruf möglichst genau anzugeben ist. Eine genaue Berufsangabe ist für die Signierung und Weiterverarbeitung im Statistischen Landesamt und für die Qualität der Ergebnisse unverzichtbar.

So sind insbesondere folgende Berufsangaben nicht ausreichend genau:

Angestellte/r
Arbeiter/in
Auszubildende/r
Beamter/Beamtin
Büroangestellte/r
Diplom-Ingenieur/in
Disponent/in
Fabrikarbeiter/in
Facharbeiter/in
Geschäftsinhaber/in
Gruppenführer/in,
-leiter/in
Heimarbeiter/in
Hilfsarbeiter/in
Industriearbeiter/in
Ingenieur/in
Kaufmännische(r)
Angestellte/r
Kaufmann/Kauffrau
Konstrukteur/in
Lehrer/in
Lehrling
Maschinenarbeiter/in
Maschinenbediener/in
Maschinenführer/in
Maschinist/in
Metallarbeiter/in
Praktikant/in
Selbständige/r
Techniker/in
Technische(r)
Angestellte/r
Vorarbeiter/in
Wissenschaftler/in
Wissenschaftliche(r)
Angestellte/r
Wissenschaftliche(r)
Mitarbeiter/in

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z.B. sein:

statt ...	**könnte es heißen:**
kaufmännische(r) Angestellte/r	Auftragssachbearbeiter/in
	Finanzbuchhalter/in
	Rechnungsprüfer/in
Facharbeiter/in	Maschinenschlosser/in
	Universaldreher/in
	Werkzeugmacher/in
Techniker/in	Bautechniker/in

	Elektrotechniker/in
	Fahrzeugbautechniker/in
Diplom-Ingenieur/in	Dipl.-Ing. (Maschinenbau)
	Dipl.-Ing. (Elektrotechnik)

c
Gegenwärtiger/ früherer Wirtschaftszweig

Bitte erfragen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes, in dem der Befragte gegenwärtig tätig ist, gegebenenfalls zuletzt tätig war. Richten Sie sich nach dem **überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes** (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Befragten beschäftigt sind. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Zivildienstleistende geben den Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma an, in dem (der) sie ihren Zivildienst leisten.

4/34
Öffentlicher Dienst

Zum öffentlichen Dienst gehörig ist derjenige zu zählen, der im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen steht.

Hierzu zählen **Tätigkeiten bei:**

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z.B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter, *öffentliche* Kindergärten, Schulen und Hochschulen, *öffentliche* kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken), Sozialämter, *öffentliche* Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter, Wasser- und Schiffahrtsdirektionen,
- Gerichten des Bundes und der Länder,

- rechtlich unselbständigen Unternehmen und rechtlich selbständigen Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z.B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen,
- Kommunalen Zweckverbänden, z.B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände,
- Trägern der Sozialversicherung, z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften, Bundesanstalt für Arbeit einschl. ihrer Dienststellen, Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung,
- Bundesbank, Landeszentralbanken,
- sonstigen juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z.B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft).

Zum Öffentlichen Dienst sind **nicht** zu zählen Tätigkeiten bei:

- Kirchen, karitativen Organisationen, Wohlfahrtsverbänden, religiösen Stiftungen; privaten, kirchlichen oder karitativen Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, *privaten* Krankenhäusern, Heilstätten, Altersheimen und Wohnheimen, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; *privaten* kulturellen Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten,
- Rundfunk- und Fernsehanstalten,
- rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskam-

mern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger),

- privaten Kreditinstituten; Bundes- und Landeskreditanstalten; Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind; Bausparkassen; privaten Krankenkassen,
- privaten Forschungsinstituten, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Beachten Sie bitte auch besonders: Die Betriebe der Nachfolgeunternehmen der **Deutschen Bundespost** und der **Deutschen Bundesbahn** gehören ebenfalls nicht zum **öffentlichen Dienst**. Auch **Beamte, die gegenwärtig bei diesen Unternehmen beschäftigt** sind, sind bei dieser Frage **nicht** dem **öffentlichen Dienst** zuzuordnen. Entsprechend der heutigen Regelungen sind **ehemalige Bedienstete** der Deutschen Bundespost beziehungsweise Bundesbahn (Reichsbahn) **ebenfalls nicht** dem **öffentlichen Dienst** zuzuordnen. Für diesen Personenkreis tragen Sie also bei Frage 4/34 bitte die Signierung „8“ („Nein“) ein.

4/35 - 5/20 Filter: Wenn 1 in 4/13, 4/14, 4/15 oder 4/16

Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Die Fragen 4/35 bis 5/20 richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 4/13 bis 4/16 angegeben haben, gegenwärtig erwerbstätig zu sein!

Beachten Sie bitte: Die Fragen 4/35 bis 4/36 (Betriebsgröße), 4/59 bis 4/65 (Sonderformen der Arbeitszeit, Schichtarbeit, Arbeit zu Hause) sowie 5/13 bis 5/19 (Lage der Arbeitsstätte) gehören zum Ergänzungsprogramm. Die entsprechenden Angaben hierzu sind bei Einsatz des Interviewervordrucks 1+E zu erfragen!

4/35 - 4/36 Nur 1+E
Betriebsgröße

Bitte lassen Sie sich möglichst die genaue Anzahl der Personen, die in dem Betrieb, in dem der Befragte tätig ist, angeben, und ordnen Sie diese in eine der vorgegebenen Kategorien ein.
Sind in diesem Betrieb bis zu **10 Personen** tätig, tragen Sie bitte die **genaue Anzahl** ein.

Den Personen, die in einem Betrieb arbeiten, sind auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, tätige Firmeninhaber und Mithelfende Familienangehörige zuzurechnen.

Ein Betrieb ist die örtliche Einheit, in der der Befragte tätig ist (z.B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft usw.). Bitte beachten Sie dabei, daß eine örtliche Einheit (z.B. ein bestimmter Betrieb eines Unternehmens) aus mehreren voneinander abgegrenzten Arbeitsstätten bestehen kann (wie z.B. einer Produktionsstätte, einer Lagerhalle und dem Verwaltungsgebäude auf dem Betriebsgelände einer Firma). Die in diesen Arbeitsstätten tätigen Personen sind einem einzigen Betrieb zuzuordnen.

4/37
Betriebswechsel

Ein Betriebswechsel muß nicht in allen Fällen mit einem Wechsel des Arbeitgebers/Unternehmens verbunden sein. Es ist daher auch anzugeben, wenn der Erwerbstätige zwar beim gleichen Unternehmen beschäftigt ist, jedoch zu einer anderen Zweigniederlassung gewechselt hat.

4/38
Berufswechsel

Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben.

4/39
Arbeitsvertrag befristet/unbefristet

Wenn eine Tätigkeit zeitlich befristet ist, wird der Ablauf des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen im Arbeitsvertrag vereinbart, z.B. saisonbedingte Tätigkeit, Ausbildungsvertrag, Jahresvertrag, ABM-Vertrag (Vertrag im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen). Beachten Sie aber bitte

auch, daß ein Arbeitsvertrag auch durch mündliche Absprache zustande kommen kann.

4/40 - 4/41
Dauer befristeter Tätigkeit

Bitte beachten Sie hier, daß Erwerbstätige mit befristeten Arbeitsverträgen („1“ in Frage **4/39**) die **Gesamt**dauer vom Beginn der Tätigkeit bis zum Vertragsende angeben, also mit Berücksichtigung der bis zum Befragungsstichtag bereits verstrichenen Zeit.

Ist der Arbeitsvertrag von unter einem bis zu 36 Monaten befristet, tragen Sie bitte die Anzahl der Monate ein; bei längerer Befristung ist „37“ zu signieren. Die Laufzeit befristeter Arbeitsverträge ist in der Regel in ganzen Monaten oder Jahren angegeben. In von dieser Regel abweichenden Fällen runden Sie bitte auf.

4/47
Vollzeit/Teilzeit

Lassen Sie diese Frage bitte auch beantworten, wenn nur eine gelegentliche Tätigkeit vorliegt.

4/49 - 4/51
Normale Arbeitszeit

Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, gelegentlich geleistete Überstunden oder Kurzarbeit).

Die „normale" Arbeitszeit kann bei Arbeitnehmern z.B. von der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn sie regelmäßig wöchentlich Überstunden leisten.

Beträgt die Arbeitszeit z.B. 38,5 Stunden, so ist „39" einzutragen.

Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet ein Befragter nur **gelegentlich**, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum.

Beachten Sie bitte:
- Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit.
- Arbeitsbereitschaft gilt jedoch als Arbeitszeit.

Ebenso zählt für Lehrer der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung, die Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw. mit zur Arbeitszeit.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen darf **nur** der Zeitaufwand für **betriebliche** Arbeiten, nicht der für Arbeiten im eigenen Haushalt, berücksichtigt werden.

Bei Personen im Erziehungsurlaub, die z.Z. keine Tätigkeit ausüben, erfragen Sie bitte die vor Antritt des Erziehungsurlaubs normalerweise geleistete Arbeitszeit.

4/52 - 4/54
Tatsächliche Arbeitszeit

Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Arbeitstage und -stunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden. Dagegen zählen Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.

4/56 - 4/57
Wichtigster Grund für weniger geleistete Arbeitszeit

Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Arbeitszeit des Erwerbstätigen in der Berichtswoche kürzer war, als es der normalen Arbeitszeit entspricht („3“ in Frage **4/55**).

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste D** vor.

„Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft“ („03") wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Beachten Sie bitte, daß auch Arbeitsfreistellungen werdender oder niedergekommener Mütter den Arbeitsschutzbestimmungen zuzuordnen sind.

„Schlechtwetterlage“ („06") kommt hauptsächlich in der Bauindustrie und der Landwirtschaft vor.

„Kurzarbeit“ („07") kann nur bei abhängig Beschäftigten - also bei Arbeitern und Angestellten - angeordnet werden,

wenn z.B. wegen Auftragsmangels weniger gearbeitet werden muß.

„Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche“ („08") wäre dann einzutragen, wenn eine neue Tätigkeit in der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch, aufgenommen wurde.

Umgekehrt ist bei einer Beendigung im Laufe der Berichtswoche ohne sofortige Aufnahme einer neuen Tätigkeit „09" **(Beendigung einer Tätigkeit)** anzugeben.

„Teilnahme an einer Schulausbildung, Aus- und Fortbildung“ ("11") kommt nur dann in Betracht, wenn diese **nicht** innerhalb des Betriebes stattfindet. Für Auszubildende, die am Berufsschulunterricht teilnehmen, trifft diese Kategorie nicht zu.

Bei Abwesenheit z.B. wegen Erziehungsurlaub oder Kinderpflege ist hier „**Persönliche, familiäre Verpflichtungen oder sonstige persönliche Gründe** ("12")“ anzugeben.

4/58
Wichtigster Grund für mehr geleistete Arbeitszeit

Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Arbeitszeit des Befragten in der Berichtswoche länger war, als es der normalen Arbeitszeit entspricht („2“ in Frage **4/55**).

4/59 - 4/65 Nur 1+E

Samstagsarbeit,
Sonn- und/oder Feiertagsarbeit,
Abendarbeit,
Nachtarbeit,
Schichtarbeit,

Zur Beantwortung der Fragen zu den Sonderformen der Arbeitszeit ist die **erste Erwerbstätigkeit im Zeitraum Februar bis April 1998** heranzuziehen. Personen, die ihre Tätigkeit in den letzten 3 Monaten gewechselt haben, beantworten die Fragen bitte für die jetzige Tätigkeit.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit sind dabei wie folgt aufzufassen:

Ständig: normalerweise an jedem Samstag;
normalerweise an jedem Sonn- und/oder Feiertag;
normalerweise an jedem Abend;

normalerweise in jeder Nacht;
normalerweise nur (Wechsel-)Schicht;
normalerweise nur in einer bestimmten Form von (Wechsel-)Schicht (z.B. Früh-/Nacht-/ Tagschicht)

Regelmäßig: nicht ständig, aber in gleichbleibenden Zeitabständen

Gelegentlich: nicht regelmäßig (hin und wieder, in unregelmäßigen Zeitabständen, auch einmalig)

4/59 - 4/60 **Nur 1+E**
Samstagsarbeit bzw. Sonn- und/oder Feiertagsarbeit

Samstagsarbeit liegt vor, wenn die gesamte Arbeitszeit oder nur ein Teil auf den Samstag zwischen 0.00 und 24.00 Uhr fällt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um eine typische Arbeitsschicht oder um eine normale Arbeitszeit bei Betrieben mit 6-Tage-Woche handelt. Gleiches gilt für die Arbeit an Sonn- und/oder Feiertagen.

Arbeitete eine Person z.B. von Samstag 22.00 bis Sonntag 6.00 Uhr, so ist sowohl die Frage nach Samstagsarbeit als auch die nach Sonn- und/oder Feiertagsarbeit zu bejahen.

4/61 **Nur 1+E**
Abendarbeit

Abendarbeit wird zwischen 18.00 und 23.00 Uhr geleistet. Abendarbeit ist auch dann zu bejahen, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der Zeitspanne von 18.00 bis 23.00 lag.

Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeit vor 23.00 Uhr begann und nach 23.00 Uhr endete.

Sofern ein Teil oder auch die gesamte Abendarbeit auf einen Samstag und/oder einen Sonn-/Feiertag fiel, so sind auch die Fragen **4/59** und/oder **4/60** entsprechend zu bejahen.

4/62 **Nur 1+E**
Nachtarbeit

Nachtarbeit wird zwischen 23.00 und 6.00 Uhr geleistet. Sie ist auch dann zu bejahen, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der Zeitspanne von 23.00 bis 6.00 lag.

Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeit vor 23.00 Uhr begann und nach 23.00 Uhr endete.

Sofern ein Teil oder auch die gesamte Nachtarbeit auf einen Samstag und/oder einen Sonn-/Feiertag fiel, so sind auch die Fragen **4/59** und/oder **4/60** entsprechend zu bejahen.

4/63 **Nur 1+E**
Nachtarbeits-
stunden

Sofern die Frage nach Nachtarbeit bejaht wurde, sind hier die normalerweise auf den Zeitraum von 23.00 bis 6.00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen (z.B. wurden bei einer Arbeitszeit von 17.00 bis 2.00 Uhr 3 Arbeitsstunden nachts geleistet).

Wechselt jedoch die nachts geleistete Arbeitsstundenzahl, so ist die durchschnittlich pro Nacht geleistete Stundenzahl einzutragen.

Arbeitete z.B. eine Person im wöchentlichen Wechsel in einer Frühschicht von 4.00 bis 12.00 Uhr, Spätschicht von 12.00 bis 20.00 Uhr und Nachtschicht von 20.00 bis 4.00 Uhr, so sind die Frühschicht mit zwei und die Nachtschicht mit 5 Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen. Der gerundete Durchschnitt von 4 Stunden ist einzutragen.

4/64 **Nur 1+E**
Schichtarbeit

Eine Person leistet Schichtarbeit, wenn sie ihre Arbeit zu wechselnden Zeiten ausübt (Wechselschicht):

z.B.:
- Frühschicht/Spätschicht
- Frühschicht/Spätschicht/Nachtschicht
- Tagschicht/Nachtschicht
- unregelmäßige Schicht (etwa 2 Wochen Frühschicht, dann 3 Wochen Spätschicht)
- geteilte Schicht (Teil der Arbeitszeit am Vormittag, anderer Teil am Abend).

Arbeitete eine Person in einem Betrieb mit (Wechsel-) Schichtarbeit ausschließlich in einer "Normal-" oder "Tagesschicht" (z.B. von 8.00 bis 16.00 Uhr), so liegt keine Schichtarbeit vor. Ebensowenig liegt Schichtarbeit vor, wenn eine Person zwar zu ungewöhnlichen aber immer gleichen Zeiten arbeitet (z.B. Taxifahrer, der nur nachts arbeitet).

4/65 **Nur 1+E**
Arbeit zu Hause

„Arbeit zu Hause" liegt zumeist bei **Selbständigen** in künstlerischen und freien Berufen vor, die ganz oder teilweise in einem für die beruflichen Zwecke eingerichteten Teil ihrer Wohnung (z.B. Atelier eines Künstlers) tätig sind.

Dagegen sind etwa Ärzte oder Steuerberater **nicht** zu Hause tätig, wenn deren Praxis bzw. Büro an den Wohnraum angrenzt und mit einem separaten Eingang versehen ist. Gleiches gilt für Landwirte, die auf ihren Feldern, in Stallungen oder sonstigen - nicht zum Wohnbereich gehörenden - Gebäuden tätig sind.

Arbeitnehmer arbeiten zu Hause, wenn sie ihren Beruf ausschließlich oder teilweise zu Hause ausüben, wie etwa

- Arbeitnehmer, die Heimarbeit verrichten und hierfür vom Arbeitgeber mit einem Computer (PC) ausgestattet wurden,
- Handelsreisende, die ein auswärtiges Kundengespräch vorbereiten und
- Lehrer, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu Hause Unterrichtsstunden vorbereiten und Klassenarbeiten korrigieren müssen.

Arbeit zu Hause liegt jedoch **nicht** vor, wenn Arbeitnehmer unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse in ihrer Freizeit unentgeltlich arbeiten.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit sind dabei wie folgt aufzufassen:

hauptsächlich: in den letzten 4 Wochen vor der Berichtswoche wurde an mindestens der Hälfte aller Arbeitstage zu Hause gearbeitet,

manchmal: in den letzten 4 Wochen vor der Berichtswoche wurde mindestens einmal, aber an weniger als der Hälfte aller Arbeitstage zu Hause gearbeitet.

5/13 **Nur 1+E**
Lage der Arbeitsstätte (Bundesland/Ausland)

Diese Frage gehört zum Ergänzungsprogramm.

5/14 - 5/15 **Nur 1+E**
Bundesland der Arbeitsstätte

Liegt der Arbeitsort bzw. die Arbeitsstätte innerhalb der Bundesrepublik, so ist hier das Bundesland anzugeben.
Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste E** vor.

5/16 - 5/17 **Nur 1+E**
Regierungsbezirk der Arbeitsstätte

Liegt der Arbeitsort bzw. die Arbeitsstätte innerhalb eines Bundeslandes, ist hier der Regierungsbezirk einzutragen, in dem die Arbeitsstätte der Person liegt. Für Länder ohne Regierungsbezirke ist „00" anzugeben.
Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste F** vor.

5/18 - 5/19 **Nur 1+E**
Staat/Region der Arbeitsstätte

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste G** vor. Für die Länder Belgien, Frankreich, Niederlande und Österreich gibt es keinen Länderschlüssel. Liegt die Arbeitsstätte in einem dieser Staaten, so ist anstelle eines Länderschlüssels der Schlüssel für die entsprechende Region (z.B. „68“ für Groningen) anzugeben.

5/20
Zweite Erwerbstätigkeit

Eine zweite Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn **in der Berichtswoche** neben der Haupterwerbstätigkeit eine weitere Tätigkeit ausgeübt wurde, gleichgültig, ob diese regelmäßig, gelegentlich oder nur saisonal bedingt ausgeübt wird.

Die Mithilfe in einem vom Haushalt bewirtschafteten Betrieb neben der normalen Tätigkeit gilt z.B. als zweite Tätigkeit. Zweite Tätigkeiten sind oft sogenannte Nebenerwerbstätigkeiten (ob Entgelte zu versteuern sind oder nicht, ist hier unbedeutend).

Wenn diese Frage bejaht wird, müssen auch alle weiteren Fragen für diese zweite Erwerbstätigkeit beantwortet werden.

Zweite Erwerbstätigkeit

Die Fragen 5/21 bis 5/26 (d, e) richten sich an diejenigen Personen im Haushalt, die bei Frage 5/20 angegeben haben, in der Berichtswoche einer zweiten Erwerbstätigkeit nachgegangen zu sein.

5/21 - 5/26 Filter: Wenn 1 in 5/20

5/21
Regelmäßige, gelegentliche, saisonal begrenzte Ausübung der zweiten Erwerbstätigkeit

Bei Vorliegen einer zweiten Erwerbstätigkeit ist zu erfragen, ob diese regelmäßig („1“), gelegentlich („2“) oder saisonal begrenzt („3“) ausgeübt wird.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe sind wie folgt aufzufassen:

Regelmäßig: Die zweite Tätigkeit wird in regelmäßigen Zeitabständen ausgeübt (z.B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentlich: Die zweite Tätigkeit wird in unregelmäßigen Zeitabständen ausgeübt und ist von kurzer Dauer (z.B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).

Saisonal begrenzt: Die zweite Tätigkeit kann nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison) ausgeübt werden (z.B. Standhilfe während der Frühjahrsmesse).

Bei einer **in der Berichtswoche** ausgeübten **saisonal begrenzten** Tätigkeit ist immer Ziffer „3“ einzutragen, unabhängig davon, ob der zweiten Erwerbstätigkeit regelmäßig oder gelegentlich nachgegangen wird.

5/22
Zweite Erwerbstätigkeit wird ausgeübt als ...

Beschäftigt ein **Selbständiger** in der zweiten Erwerbstätigkeit nur Mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), tragen sie bitte Selbständiger ohne Beschäftigte („1“) ein. Zu den Selbständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.
Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muß, ist er sogenannter **Mithelfender Familienangehöri-**

ger. Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind als **Angestellte** oder **Arbeiter** zu zählen.

Arbeiter („6“) sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter.

d
Beruf in der zweiten Erwerbstätigkeit

Tragen Sie bitte den genauen Beruf ein, den die Person in der zweiten Erwerbstätigkeit gegenwärtig ausübt. Dieser Beruf ist in vielen Fällen nicht der früher einmal erlernte.
Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum ausgeübten Beruf im Block „Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit“.

e
Wirtschaftszweig in der zweiten Erwerbstätigkeit

Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes, in dem die zweite Tätigkeit ausgeübt wird. Richten Sie sich nach dem **überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes** (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Befragten beschäftigt sind. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

5/23 - 5/24
Normale Arbeitszeit in der zweiten Erwerbstätigkeit

Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage oder gelegentlich geleistete Überstunden).

Die „normale" Arbeitszeit kann von der vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn z.B. regelmäßig Mehrarbeit geleistet wird.

Beträgt die Arbeitszeit z.B. 10,5 Stunden, so ist „11" einzutragen.

Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet ein Befragter nur **gelegentlich**, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum.

Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit.

Arbeitsbereitschaft gilt jedoch als Arbeitszeit.

Ebenso zählt für Lehrer der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung, die Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw. mit zur Arbeitszeit.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen darf **nur** der Zeitaufwand für **betriebliche** Arbeiten, nicht der für Arbeiten im eigenen Haushalt, berücksichtigt werden.

Von Personen, die neben einer zweiten Erwerbstätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (3. Erwerbstätigkeit) in der Berichtswoche ausgeübt haben, sind die Stundenangaben der 2. **und** 3. Erwerbstätigkeit zu addieren und bei der **zweiten** Erwerbstätigkeit einzutragen.

5/25 - 5/26
Tatsächliche Arbeitszeit in der zweiten Erwerbstätigkeit

Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden. Dagegen zählen Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.

Arbeitsuche von Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen

Beachten Sie bitte: Die Angaben zur Arbeitsuche bzw. zum Arbeitsplatzwechsel (Fragen 5/34 bis 5/62) gehören zum Kernbereich des Mikrozensus/der EU-Arbeitskräfteerhebung. Wir bitten Sie daher, diesen Fragen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Ihnen hier gegebenen Hinweise bei der Durchführung der Interviews genau zu beachten!

5/34-5/35 Filter: Wenn 1 in 4/13, 4/14, 4/15 oder 4/16

Arbeitsuche von Erwerbstätigen

Die Fragen 5/34 bis 5/35 richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 4/13 bis 4/16 angegeben haben, gegenwärtig erwerbstätig zu sein!

5/34
Arbeitsuche von Erwerbstätigen

Stellen Sie bitte diese Frage zu einer eventuellen Arbeitsuche für diejenigen Personen, für die mindestens eine der Fragen zur Erwerbsbeteiligung bejaht wurde.

Wird die Frage zur Arbeitsuche (**5/34**) bejaht, stellen Sie bitte auch die Frage nach dem Grund für die Arbeitsuche (**5/35**). Nach Beantwortung der Frage nach dem Grund für die Arbeitsuche ist die Befragung bei Frage **5/42** fortzusetzen.
Wird die Frage zur Arbeitsuche (**5/34**) dagegen verneint, ist das Interview bei Frage **5/63** (Altersvorsorge) fortzusetzen.

5/36 - 5/41 Filter: Wenn 8 in 4/13, 4/14, 4/15 und 4/16

Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen

Die Fragen 5/36 bis 5/41 richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die jede der Fragen 4/13 bis 4/16 mit „Nein“ beantwortet haben, die also angegeben haben, gegenwärtig <u>nicht</u> erwerbstätig zu sein!

Beachten Sie bitte, daß sich die Fragen zur Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen in den Interviewervordrucken

1+E und 1 im Hinblick auf die Fragen 5/36 und 5/37 unterscheiden.

Im folgenden wird zunächst die Vorgehensweise beim Interviewervordruck 1 + E erläutert:

5/36 (Interviewervordruck 1+E) Arbeitslos oder Arbeitsuche als Nichterwerbstätiger

Wenn alle Fragen zur Erwerbsbeteiligung (**4/13, 4/14, 4/15 und 4/16**) verneint wurden, stellen Sie bitte diese Frage zur Arbeitsuche, die im Interviewervordruck 1+E die Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ vorsieht. Bitte achten Sie besonders darauf, daß Sie diese Frage an **alle** Nichterwerbstätigen im Alter von 15 Jahren und mehr - auch an Schüler und Rentner - stellen.

Befragte, die diese Frage mit „Ja“ („1“) beantworten, müssen nicht unbedingt beim Arbeitsamt arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet sein.

Hat sich ein Haushaltsmitglied als „arbeitslos“ bezeichnet beziehungsweise angegeben, eine Tätigkeit gesucht zu haben, so ist von ihm als nächstes die Frage **5/42** zu beantworten.

5/37 (Interviewervordruck 1+E) Grund für Nichtsuche

Bitte beachten Sie, daß Personen, die die Frage **5/36** mit „Nein“ beantwortet haben, nach dem Grund gefragt werden, warum sie keine Tätigkeit suchen (Frage **5/37**).

Wurde vom Befragten als Grund für die Nichtsuche angegeben, daß die Arbeitsuche abgeschlossen ist und eine neue Tätigkeit in Kürze aufgenommen wird, ist die Befragung bei Frage **5/61** fortzusetzen. An die übrigen Befragten („2“ bis „8“ in Frage **5/37**) richten Sie bitte als nächstes die Frage **5/38** (Wunsch nach Erwerbstätigkeit).

Vorgehensweise beim **Interviewervordruck 1:**

Wenn alle Fragen zur Erwerbsbeteiligung (**4/13, 4/14, 4/15 und 4/16**) verneint wurden, stellen Sie bitte die Frage **5/36**

zur Arbeitsuche. Bitte achten Sie besonders darauf, daß Sie diese Frage an **alle** Nichterwerbstätigen im Alter von 15 Jahren und mehr - auch an Schüler und Rentner - stellen.

5/36 (Interviewer-vordruck 1)
Arbeitslos oder Arbeitsuche als Nichterwerbs-tätiger

Die Frage **5/36** sieht im **Interviewervordruck 1** die Antwortmöglichkeiten

„Ja.....(1)

Nein - und zwar...
Arbeitsuche abgeschlossen, neue Tätigkeit wird in Kürze aufgenommen.....(2)
nicht arbeitslos, keine Tätigkeit gesucht.....(3)“

vor.

Befragte, die diese Frage mit „**Ja**“ („1“) beantworten, müssen nicht unbedingt beim Arbeitsamt arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet sein. Richten Sie bitte an Befragte, die die Frage **5/36** bejahen, als nächstes die Frage nach dem Grund für die Arbeitsuche (**5/41**).

Wird die Frage **5/36** verneint, fragen Sie bitte nach, ob die Arbeitsuche abgeschlossen ist und eine neue Tätigkeit in Kürze aufgenommen wird („2“), oder ob für den Befragten die Antwortkategorie „3“ „nicht arbeitslos, keine Tätigkeit gesucht“ zutrifft.

Beachten Sie bitte: Richten Sie nur an Befragte, die die Frage **5/36** dahingehend beantworten, daß Sie **nicht arbeitslos sind und keine Tätigkeit suchen** („3“), als nächstes die Frage **5/38** (Wunsch nach Erwerbstätigkeit).

Bei Befragten, die die Arbeitsuche abgeschlossen haben und eine Tätigkeit in Kürze aufnehmen („2“ in Frage **5/36**), setzen Sie die Befragung bitte bei Frage **5/61** fort.

Beachten Sie bitte: Die Frage 5/37 entfällt im Interviewerbogen 1!
Ab der **Frage 5/38 unterscheidet sich die Vorgehensweise** bei den Fragen zur Arbeitsuche **nicht mehr** zwischen

dem **Interviewervordruck 1+E** und dem **Interviewervordruck 1**.

5/38
Wunsch nach Erwerbstätigkeit

Stellen Sie bitte Frage **5/38** an **nicht erwerbstätige Personen**, **die gegenwärtig keine Erwerbstätigkeit suchen** und **nicht** „Arbeitsuche abgeschlossen, neue Tätigkeit wird in Kürze aufgenommen“ angegeben haben.

Wird die Frage, ob der Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit besteht, verneint, so ist die Befragung bei Frage **5/63** (Altersvorsorge) fortzusetzen.

5/39
Verfügbarkeit von Personen, die eine Erwerbstätigkeit wünschen, aber nicht suchen

Die Frage nach der Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Tätigkeit ist nur von Befragten zu beantworten, die die Frage **5/38** mit „Ja“ („1“) beantwortet haben.

5/40
Grund für Nichtverfügbarkeit von Personen, die eine Erwerbstätigkeit wünschen

Erfragen Sie bitte bei Personen, die in Frage **5/39** „Nein“ angegeben haben, den Grund für die Nichtverfügbarkeit. Als nächstes sind für diese Personengruppe die Angaben zur Altersvorsorge zu erfragen (ab Frage **5/66**).

5/41
Grund für Arbeitsuche

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Frage **5/36** mit "Ja" beantwortet wurde, d.h. von Nichterwerbstätigen, die arbeitslos waren oder eine Tätigkeit suchten.

Eine Tätigkeit ist **freiwillig unterbrochen** z.B. von Hausfrauen, die früher einmal erwerbstätig waren und jetzt wieder eine Berufstätigkeit suchen, oder von Handwerkern, die eine Meisterschule abgeschlossen haben und jetzt eine neue Arbeitsstelle suchen.

Eine Arbeitsuche nach **Übergang in den Ruhestand** kann erfolgen, wenn eine Person z.B. neben ihrer Altersrente noch eine geringfügige Tätigkeit ausüben will.

5/41 - 5/62 Filter: Wenn 1 in 5/34 oder 5/36

Arbeitsuche / Arbeitsplatzwechsel

Diese Fragen richten sich grundsätzlich an alle Arbeitsuchenden und Arbeitslosen, d.h. sie kommen für Erwerbstätige, die eine andere oder weitere Tätigkeit suchten („Ja“ in 5/34) oder für Nichterwerbstätige, die arbeitslos waren oder eine Tätigkeit suchten („Ja“ in 5/36) in Betracht.

Wurde vom Befragten in Frage **5/42** „Ja“ angegeben, ist als nächstes die Frage **5/43** zu stellen.
Wurde vom Befragten in **5/42** dagegen „Nein“ angegeben, ist als nächste Frage die Frage **5/44** zu beantworten.

5/44
Art der gesuchten Tätigkeit

Suchte der Befragte eine Tätigkeit als Selbständiger, ist das Interview bei Frage **5/54** fortzusetzen. Suchte der Befragte eine **Arbeitnehmertätigkeit** (Tätigkeit als Angestellter, Arbeiter, Auszubildender oder auch als Beamter), ist das Interview bei Frage **5/45** fortzusetzen.

Neu

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang:
Das Arbeitsamt vermittelt grundsätzlich nur Arbeitnehmertätigkeiten. Ist ein Befragter beim Arbeitsamt arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet („1“ in Frage 5/42), dann muß er eine Arbeitnehmertätigkeit suchen. Gibt der Befragte darüber hinaus auch an, eine Tätigkeit als Selbständiger zu suchen, so ist hier dennoch nur die Suche nach einer Arbeitnehmertätigkeit zu berücksichtigen und das Interview bei Frage 5/45 forzusetzen.

5/46
Suchaktivität als Arbeitnehmer

Beachten Sie bitte, daß die Frage **5/46** nur an die Arbeitsuchenden zu richten ist, die eine Tätigkeit als **Arbeitnehmer** suchten. Die Suchaktivität von Personen, die eine Tätigkeit als Selbständiger aufnehmen wollten, wird erst in Frage **5/54** abgefragt.

5/47 - 5/50
Methode der Arbeitsuche nach einer Tätigkeit als Arbeitnehmer

Die Fragen **5/47** bis **5/50** beziehen sich auf die Methode der Arbeitsuche von Befragten, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer suchten.
Treffen mehrere Methoden der Arbeitsuche für einen Befragten zu, nehmen Sie bitte bis zu 4 Angaben pro Befragten auf. Treffen für einen Befragten mehr als 4 Methoden der Arbeitsuche zu, so lassen Sie sich bitte die 4 wichtigsten Methoden nennen.
Beginnen Sie mit der Eintragung der Signierziffer für die vom Befragten genannte(n) Methode(n) der Arbeitsuche bitte immer in dem mit der Nummer „**5/47**“ bezeichneten Feld auf dem Interviewervordruck. Bei mehr als einer Nennung setzen Sie bitte die Eintragung in dem entsprechend jeweils direkt folgendem Feld (also **5/48**, **5/49**, **5/50**) in der Reihenfolge der Ihnen vom Befragten genannten Suchaktivitäten fort.

In der Regel ist bei Personen, die Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten, die Suche über das **Arbeitsamt** („1“) die am häufigsten genannte Methode der Arbeitsuche.

„**Private Vermittlung**“ („2“) tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung/private Arbeitsvermittlung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wurde.

Als „**Bewerbung auf eine nicht ausgeschriebene Stelle**“ („5“) gilt die unmittelbar vom Arbeitsuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung, die nicht auf ein Inserat, auf Vermittlung durch das Arbeitsamt oder durch Bekannte u.ä. erfolgt.

Die Arbeitsuche über Freunde, Bekannte oder Verwandte gilt dagegen als „**persönliche Verbindung**“ („6“).

5/51
Situation während der Arbeitsuche

Die Frage **5/51** ist von den Befragten zu beantworten, die die Frage **5/46** mit „Nein“ beantwortet haben.

„**Arbeitsuche noch nicht aufgenommen**“ („2“) ist nur dann einzutragen, wenn eine Person tatsächlich eine Arbeit aufnehmen bzw. den Arbeitsplatz wechseln wollte, aber zur Suche noch keine Gelegenheit bzw. Zeit hatte.

5/52
Warten zur Zeit auf ...

Die Frage **5/52** ist nur dann zu beantworten, wenn der Befragte bei **5/51** angegeben hat, auf das Ergebnis einer Suchbemühung („3“) zu warten. Für Befragte, die angeben haben, auf die Antwort des Arbeitsamtes zu warten, erfragen Sie bitte bei Frage **5/53**, wann diese Befragten den letzten Kontakt zum Arbeitsamt hatten.

Beachten Sie bitte, daß an die arbeitsuchenden Befragten, die eine **Tätigkeit als Arbeitnehmer** suchten, als nächste Frage die Frage nach der Verfügbarkeit innerhalb von zwei Wochen (**5/59**) zu stellen ist.

5/54
Suchaktivität als Selbständiger

Diese Frage ist nur von den Befragten zu beantworten, die eine **Tätigkeit als Selbständiger** suchten. Richten Sie bitte an Befragte, die diese Frage verneinen, direkt die Frage **5/58.**

5/55 - 5/57
Methode der Arbeitsuche nach einer Tätigkeit als Selbständiger

Die Fragen **5/55** bis **5/57** beziehen sich auf die Methode der Arbeitsuche von Befragten, die eine Tätigkeit als Selbständiger suchten.
Treffen mehrere Methoden der Arbeitsuche für einen Befragten zu, nehmen Sie bitte bis zu 3 Angaben pro Befragten auf.
Beginnen Sie mit der Eintragung der Signierziffer für die vom Befragten genannte(n) Methode(n) der Arbeitsuche bitte immer in dem mit der Nummer „**5/55**“ bezeichneten Feld auf dem Interviewervordruck. Bei mehr als einer Nennung setzen Sie bitte die Eintragung in dem entsprechend jeweils direkt folgendem Feld (also **5/56**, **5/57**) in der Reihenfolge der Ihnen vom Befragten genannten Methoden fort.

5/58
Bemühungen um selbständige Tätigkeit abgeschlossen oder noch nicht aufgenommen

Die Frage ist von Personen zu beantworten, die bei Frage **5/54** „Nein“ angegeben haben.

5/59
Verfügbarkeit

Beachten Sie bitte: Für die Ergebnisqualität der Fragen zur Arbeitsuche ist es besonders wichtig, daß die Frage zur Verfügbarkeit (**5/59**) von **allen** Personen die eine Tätigkeit suchen, beantwortet wird. Daher richten Sie diese Frage bitte an alle Personen, die die Frage **5/31** oder **5/33** mit „Ja“ („1“) beantwortet haben.
Beachten Sie bitte, daß die Verfügbarkeit für die Berichtswoche (20. bis 26. April 1998) („sofort“) oder die **zwei** nachfolgenden Wochen erfragt wird.

5/61
Dauer der Arbeitsuche

Beachten Sie bitte, daß diese Frage an alle Befragten zu richten ist, die angegeben haben, im Bezugszeitraum (Berichtswoche oder die letzten vier Wochen davor) eine (andere oder weitere) Tätigkeit gesucht oder die Suche nach einer Tätigkeit abgeschlossen zu haben.

Achten Sie bitte darauf, daß nur die Dauer der Suche, die **vor** dem Berichtsstichtag (22. April 1998) liegt, angegeben wird.

Wurde die Arbeitsuche von **Nichterwerbstätigen** durch eine zwischenzeitliche Tätigkeit oder auch längere Krankheit unterbrochen, so ist nur die nach diesen Ereignissen folgende Zeit als Dauer der Arbeitsuche anzugeben.
Für Personen, die die Arbeitsuche noch nicht aufgenommen haben, bleibt diese Frage unbeantwortet.

5/62
Situation vor Beginn der Arbeitsuche

Auch diese Frage ist an alle Befragten zu richten, die eine Tätigkeit suchen oder die Suche nach einer Tätigkeit abgeschlossen haben.

Für Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche Schüler oder Student waren, ist „Vollzeitausbildung oder -fortbildung" („3“) einzutragen, auch wenn sie nebenbei eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben.

5/63 - 5/70 Filter: ***an alle Personen im Alter von 15 Jahren und mehr, sofern nicht Vollrentner aus Altersgründen***

Altersvorsorge

Die Fragen 5/63 bis 5/70 richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt im Alter von 15 Jahren und mehr, mit Ausnahme von Befragten, die eine Vollrente wegen Alters beziehen. Anspruch auf die Regelaltersrente haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Unter bestimmten Umständen kann eine Rente wegen Alters auch vor dem vollendeten 65. Lebensjahr bezogen werden.

5/63
Pflichtversichert am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sind **hauptsächlich Arbeiter und Angestellte** (Ausnahmen s.u.), Wehr- und Zivildienstleistende sowie bestimmte Selbständige (z.B. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten, Hausgewerbetreibende).
Darüber hinaus können alle Selbständigen der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten.

Für **Arbeitslose mit Arbeitslosengeld/-hilfe** werden Beiträge entrichtet. Sie gelten daher als pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch für **Bezieher von Altersübergangsgeld** trägt das Arbeitsamt die Beiträge für die Rentenversicherung. Die Personen gelten als pflichtversichert.

Personen im **Vorruhestand** sind pflichtversichert, wenn sie vor dem Eintritt in den Vorruhestand bereits pflichtversichert waren. Der Eintritt in den Vorruhestand begründet für Personen ohne Pflichtversicherung jedoch keine Versicherungspflicht.

Wehrpflichtige, Soldaten auf Wehrübung (für mindestens 3 Tage Dauer) **und Zivildienstleistende** sind in dem Zweig

rentenversicherungspflichtig, dem sie vor ihrer Einberufung angehörten. Wer vorher nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehörte - auch nicht als freiwilliges Mitglied - wird während seiner Dienstzeit in der Angestelltenrentenversicherung (BfA) pflichtversichert.

Folgende Personengruppen gehören **nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:**

- **Beamte und vergleichbare Angestellte** mit lebenslänglicher Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (sog. DO-Angestellte). Diesen seltenen Angestelltentypus findet man bei Sozialversicherungsträgern (Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Orts-, Innungskrankenkassen, landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen u.ä., nicht bei Ersatzkassen). Jedoch sind nicht alle dort beschäftigten Angestellten auch DO-Angestellte! Der sogenannte „Bankbeamte“ ist in der Regel rentenversicherungspflichtiger Angestellter.

- **Selbständige** (Ausnahme siehe oben) und **Mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag.** Wer als Mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist in der Regel sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert - es sei denn, er fiele unter die genannten Ausnahmen. Mithelfende Familienangehörige mit Arbeitsvertrag sind auch im Abschnitt „Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit/Frühere Erwerbstätigkeit“ als Angestellte oder Arbeiter einzutragen und nicht als Mithelfende Familienangehörige.

- **Angestellte <u>können</u> von der Versicherungspflicht befreit sein**, wenn sie einen gültigen **Befreiungsbescheid** der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) besitzen. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Kreis, der bis zum 31.12.1967 nicht der Versicherungspflicht unterlag und der sich unter bestimmten Umständen auch über diesen Zeitpunkt hinaus befreien lassen konnte. Nach dem Rentenreformgesetz haben diese Angestellten ab 1.1.1973 aber wieder die Möglichkeit, in die Angestelltenrentenversicherung einzutreten.

- **Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer** sind auch von der Rentenversicherungspflicht befreit. Eine Erwerbstätig-

keit wird versicherungsrechtlich dann als eine geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit bezeichnet, wenn sie nur „**kurzfristig**“ ausgeübt oder nur „**geringfügig entlohnt**“ wird. Eine Tätigkeit gilt im Jahr 1998 als:

- **kurzfristig**, wenn sie im Laufe eines Jahres ihrer Eigenschaft nach oder im Voraus vertraglich auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstage begrenzt ist.

Neu

- **geringfügig entlohnt**, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, die vereinbarte Wochenarbeitszeit aber unter 15 Stunden liegt und das durchschnittliche Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 610,- DM bzw. 520,- DM (in den neuen Bundesländern) nicht übersteigt.

- **Strafgefangene** unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht.

Zeiten der **Kindererziehung** (für Kinder, die seit dem 1.1.1992 geboren wurden, die ersten drei Lebensjahre des Kindes) unterliegen der Versicherungspflicht (Ausnahme: Beamte). Die Beiträge gelten als durch den Bund an den Rentenversicherungsträger entrichtet, dem die Person zuvor angehörte. Bestand noch kein Versicherungsverhältnis, weil die Person vor der Kindererziehung noch nie erwerbstätig war, kann die Person wählen, bei welchem Rentenversicherungsträger sie den Antrag stellt. Ist der Antrag zum Erhebungszeitpunkt noch nicht gestellt, tragen Sie bitte bei Frage 5/67 „3" (Angestelltenrentenversicherung) ein.

Personen, die am Erhebungsstichtag arbeitsunfähig krank sind und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, aber eine Lohnersatzleistung (Krankengeld) erhalten, sind pflichtversichert.

Werdende Mütter und Wöchnerinnen, die am Erhebungsstichtag aufgrund des Mutterschutzgesetzes nicht mehr be-

schäftigt werden und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen, sind in diesem Zeitraum nicht pflichtversichert. Sie sind gegebenenfalls bei Frage **5/64** zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, daß die Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte (Landwirtschaftliche Versorgungskasse) nicht der gesetzlichen Rentenversicherung zuzurechnen ist.

5/64
Pflichtversichert in den letzten 12 Monaten in der GRV

Eine Pflichtversicherung in den letzten 12 Monaten liegt dann vor, wenn **wenigstens ein Pflichtbeitrag** in diesem Zeitraum entrichtet wurde, aber in der Berichtswoche keine Pflichtversicherung mehr besteht, z.B. wenn sich eine Person selbständig gemacht hat oder in ein Beamtenverhältnis übernommen worden ist, oder auch wenn eine Person nach Zeiten der Kindererziehung, in der sie pflichtversichert war, aus der Rentenversicherung ausgeschieden ist.

Wenn die in den letzten 12 Monaten gezahlten Beiträge zurückerstattet wurden, ist die Frage **5/64** zu verneinen.

5/65
Freiwillig versichert in den letzten 12 Monaten in der GRV

Diese Frage ist zu bejahen, wenn Haushaltsmitglieder in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht versicherungspflichtig waren, sich aber freiwillig versichert haben, um einen Rentenanspruch zu erwerben. Auch hier ist die Frage zu verneinen, wenn Beiträge zurückerstattet wurden.

5/66
Beiträge seit 1.1.1924 in der GRV

Diese Frage ist zu bejahen, wenn Befragte in der Zeit vom 1.1.1924 bis ein Jahr vor der Erhebung irgendwann einmal Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben (z.B. wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen).

Bitte berücksichtigen Sie auch Versicherungszeiten, die aufgrund von Kindererziehung entstanden sind:
Für Kinder, die vor dem 1.1.1992 geboren wurden, wird einem Elternteil in der gesetzlichen Rentenversicherung eine **Kindererziehungszeit** von einem Jahr angerechnet. Für Kinder, die seit dem 1.1.1992 geboren wurden, unterliegen die Zeiten der Kindererziehung (die ersten drei Lebensjahre des Kindes) der Versicherungspflicht.

Wenn frühere Beiträge zurückerstattet wurden, tragen Sie diese ebenfalls nicht ein.

5/67
Art der gesetzlichen Rentenversicherung

Beachten Sie bitte: Diese Frage ist zu stellen, wenn eine der Fragen **5/63**, **5/64**, **5/65** oder **5/66** mit „Ja“ („1“) beantwortet worden ist.

6/13 - 6/28 Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren und mehr

Aus- und Weiterbildung

Die Fragen 6/13 bis 6/28 richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt im Alter von 15 Jahren und mehr! Für Kinder unter 15 Jahren ist die Befragung bei Frage, 6/29 fortzusetzen.

Beachten Sie bitte: Die Fragen 6/15, 6/18 bis 6/28 gehören zum Ergänzungsprogramm. Die entsprechenden Angaben hierzu sind bei Einsatz des Interviewervordrucks 1+E zu erfragen!

Für Personen im Alter von 15 Jahren und älter, die gegenwärtig eine allgemeinbildende Schule besuchen, sind Angaben zum Frageblock „Aus- und Weiterbildung“ ab Frage 6/16 zu erfragen.

Für Personen im Alter von 51 Jahren und älter ist die Beantwortung der Fragen 6/13 bis 6/17 freiwillig! Für Personen im Alter bis zu 50 Jahren besteht jedoch bei diesen Fragen Auskunftspflicht.

6/13
Allgemeiner Schulabschluß

„Ja“ („1“) ist anzugeben, wenn ein allgemeiner Schulabschluß bereits erreicht wurde. Für Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

6/14
Art des höchsten allgemeinen Schulabschlusses

Für Personen, die die Frage **6/13** bejaht haben, ist bei dieser Frage jeweils die erfolgreich abgeschlossene Schulausbildung anzugeben, und zwar der **höchste** erreichte Abschluß. Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, müssen diese Frage nicht beantworten.

Haupt- (Volks-)schulabschluß („1“):
Dieser Abschluß kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an (Volks-/)Hauptschulen, Sonderschulen, Freien Waldorfschulen, Realschulen, Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler, integrierten Gesamtschulen und Gymnasien sowie nachträg-

lich auch an beruflichen Schulen sowie an Abendhauptschulen erworben werden.

Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR („2“):
Abschlußzeugnis der 8., 9. oder 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR.

Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß („3“):
Abschlußzeugnis der Realschule, der Abendrealschule, eines Realschulzweiges an Gesamtschulen, einer Freien Waldorfschule, Sonderschule, Schule mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler, sowie Versetzungszeugnis in die 11. Klasse des Gymnasiums. In einigen Bundesländern kann der Realschulabschluß auch nach dem 10. Pflichtschuljahr an Hauptschulen erworben werden.

Abschlußzeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule. Die Mittlere Reife kann außerdem an Berufsschulen, Fachschulen, Kollegschulen sowie im Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahr erworben werden.

Fachhochschulreife („4“)
- **an einer allgemeinbildenden Schule :**
  Sie wird mit erfolgreichem Abschluß der 12. Klasse des Gymnasiums erworben.
- **an einer beruflichen Schule:**
  Sie kann durch den Abschluß einer Fachoberschule sowie in einem beruflichem Gymnasium, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/Technischen Oberschule, Fachschule, Kollegschule, Fachakademie erworben werden.

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur) („5“)
- **an einer allgemeinbildenden Schule:**
  Abschluß eines Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, Abendgymnasiums, Kollegs sowie Abschluß der erweiterten Oberschule in der ehemaligen DDR.

- **an einer beruflichen Schule:**
  Sie kann durch den Abschluß eines beruflichen Gymnasiums, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/technischen Oberschule, Kollegschule, Fachakademie erworben werden.
  In der ehemaligen DDR konte dieser Abschluß an Fachschulen im Anschluß an eine Berufsausbildung sowie in der Berufsausbildung mit Abitur erworben werden.

6/15 **Nur 1+E**
Abschluß an allgemeinbildender oder beruflicher Schule

Die Zuordnung der Schularten zur allgemeinbildenden bzw. zur beruflichen Schule entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zur Frage **3/36**.

6/17
Beruflicher Ausbildungsabschluß oder Hochschul/-Fachhochschulabschluß

Für Befragte, die die Frage **6/16** bejaht haben, tragen Sie hier bitte nur den **höchsten** beruflichen (Hochschul-) Abschluß ein. **Meistens** ist dies auch der letzte Abschluß.

Anlernausbildung oder berufliches Praktikum („1“)
Als **berufliches Praktikum** gilt eine mindestens **einjährige** (früher: sechsmonatige) praktische Ausbildung im Betrieb (z.B. Technisches Praktikum).

Bei Abschluß einer Lehrausbildung von mindestens 2 Jahren tragen Sie bitte **Abschluß einer Lehrausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluß** („2“) ein.
Gleichwertiger Berufsfachschulabschluß ist das Abschlußzeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist, z.B. Höhere Handelsschule.
Personen, die ihre berufliche Ausbildung in der ehemaligen DDR abgeschlossen haben, können als letzte berufliche Ausbildung eine **berufliche Teilausbildung** absolviert haben. Die berufliche Teilausbildung wurde absolviert für Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines entsprechenden Facharbeiters sind, für die allein aber kein Facharbeiterabschluß erforderlich ist. Die Teilausbildung zählt zur

Berufsausbildung und erfolgte auf der Grundlage eines Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule und für Abgänger einer Hilfsschule. Sie war auch für Werktätige möglich. Diese Teilausbildung ist ebenfalls mit „2“ zu schlüsseln.

Abschluß einer Fachschule in der ehemaligen DDR („4“) trifft zu für Personen, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Fach- und Ingenieurschule, z.B. für Grundschullehrer, Ökonomen, Bibliothekare, Werbung und Gestaltung abgeschlossen haben.

Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß) beinhaltet das Studium an **Fachhochschulen** („5“) (einschließlich der Verwaltungsfachhochschulen). Gleichwertig ist hier die Berufsakademie anzusehen, auch die früheren Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen für Sozialwesen, Sozialpädagogik, Wirtschaft usw. und an Polytechniken sowie die früheren Ingenieurschulen.

Hochschulabschluß („6“) beinhaltet das Studium an Universitäten, Gesamthochschulen, Fernuniversitäten, technischen Hochschulen und pädagogischen sowie theologischen und Kunst- und Musikhochschulen.

6/18 **Nur 1+E** Berufliche Ausbildung, Fortbildung/ Umschulung

Es sind sowohl **Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen** zu berücksichtigen, die **noch andauern,** als auch solche, die **in den letzten 4 Wochen** besucht oder abgeschlossen wurden.

Berufliche Fortbildung hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Sie knüpft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an.
Hierzu zählt z.B.:
- Besuch von Meister-/Technikerschulen

- betriebliche Kurse zur Erhaltung und Ergänzung des beruflichen Wissens
- Fernunterricht aus dem Lehrangebot privater oder verbandlicher Fernlehreinrichtungen.

Berufliche Umschulung hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen, z.B. nach einem Unfall. Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Umschulungsmaßnahme sein.

Neu

Beachten Sie bitte: Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung sind hier nicht gemeint.
Die Teilnahme an Maßnahmen zur allgemeinen Weiterbildung ist bei Frage 6/28 angesprochen. Bitte richten Sie die Frage 6/28 an alle Personen im Alter von 15 Jahren und mehr.

6/19 **Nur 1+E**
Teilnahme an Fortbildung seit Ende April 1997

Wird Frage **6/18** verneint, so erfragen Sie hier bitte, ob der Befragte seit Ende April 1997, an einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung teilgenommen hat.

6/20 **Nur 1+E**
Besuch von beruflicher Schule/Hochschule

Welche Schularten der beruflichen Schule zuzuordnen sind, entnehmen Sie bitte der Frage **3/36**.

6/21 **Nur 1+E**
Art der besuchten beruflichen Schule/Hochschule

Die Zuordnung zu den Schularten entnehmen Sie bitte der Frage **3/36**.

Als **berufliches Praktikum** („1") gilt eine mindestens einjährige praktische Ausbildung im Betrieb. Das sog. "Training-on-the-Job" gilt hier nicht als berufliches Praktikum, sondern ist unter „**sonstige Ausbildung, Fortbildung, Umschulung**“ („3") einzutragen.

6/22 **Nur 1+E**
Gegenstand der beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Zur Ausbildung „**an einer beruflichen Schule“** („4“) zählt die Ausbildung an beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen (Handelsschulen), Kollegschulen (Nordrhein-Westfalen), Berufskollegs, Pflegevorschulen an Krankenhäusern, Krankenpflegeschulen, das Berufsgrundbildungs- und das Berufsvorbereitungsjahr sowie die Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung an einer **Fachschule** (z.B. an einer Technikerschule, Meisterschule) oder an einer **Berufsakademie**.

6/23 **Nur 1+E**
Durchführungsort der beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Bei einer Lehrausbildung, in deren Rahmen auch die Berufsschule besucht wird, ist als überwiegender Ausbildungsort der **Arbeitsplatz/Betrieb** („1“) anzugeben.

Im Fall der Teilnahme am Funkkolleg und ähnlichen Angeboten der Rundfunkanstalten etc. tragen Sie bitte Fortbildung „**auf andere Art**“ („6") ein.

Die erste berufliche Ausbildung kann die Lehr-/Anlernausbildung, das betriebliche Praktikum, der Hochschulbesuch oder der Besuch berufsbildender Schulen sein.

6/24 **Nur 1+E**
Zweck der Ausbildung

Bitte beachten Sie, daß die **Gesamt**dauer der Maßnahme die bis zur Befragung bereits absolvierte Ausbildungszeit einschließt.

6/25 **Nur 1+E**
Gesamtdauer der Maßnahme

Für die Angabe der wöchentlichen Ausbildungsstunden sollte eine "typische" Woche zugrunde gelegt werden, also eine Ausbildungswoche ohne Ferien oder Feiertage.

Für Personen, die eine Lehrausbildung absolvieren, ist sowohl die Ausbildung in der Berufsschule als auch die Ausbildung im Betrieb zugrundezulegen.

6/26 - 6/27 **Nur 1+E**
Wöchentliche Ausbildungsstunden

6/28 **Nur 1+E** Allgemeine Weiterbildung	Eine Maßnahme zur allgemeinen Weiterbildung umfaßt vor allem die Teilnahme an Kursen, Lehrgängen oder Vorträgen zu folgenden Themenbereichen: Gesundheitsfragen, Rechtsangelegenheiten, Haushalt, Erziehung, Familie, Sprachen, Naturwissenschaft, Technik, Geisteswissenschaften, Politik, Freizeitgestaltung und Sport.

Pflegeversicherung / Pflegebedürftigkeit

Die Fragen 6/29 bis 6/39 richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt!

6/29 - 6/39 Filter: an alle Personen

Beachten Sie bitte: Die Fragen 6/32 bis 6/39 gehören zum Ergänzungsprogramm. Die entsprechenden Angaben hierzu sind bei Einsatz des Interviewervordrucks 1+E zu erfragen!

Seit dem 1.1.1995 gibt es die Pflegeversicherung. Mit dieser Versicherung wird für die finanziellen Risiken einer möglichen Pflegebedürftigkeit vorgesorgt.

6/29
Pflegeversichert

In der Regel folgt die Pflegeversicherung der Krankenversicherung. Das bedeutet, daß der Versicherte in der Regel dort pflegeversichert ist, wo er auch krankenversichert ist, bzw. daß sein Versicherungsverhältnis in der Pflegeversicherung dem seiner Krankenversicherung entspricht.
Beachten Sie bitte: Nicht gegen das Pflegerisiko versichert sein kann nur ein sehr kleiner Kreis von Personen, nämlich Befragte, die auch über keinerlei Krankenversicherungsschutz verfügen.

Neu

6/30
Wie pflegeversichert?

Versichert in der **Sozialen Pflegeversicherung** sind:

- Pflichtversicherte Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV);

- Freiwillig Versicherte in der GKV, sofern sie sich nicht bei Nachweis einer privaten Versicherung von der Versicherungspflicht befreien ließen;

- Beamte in der GKV.

Folgende Personen, die weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, sind ebenfalls in der Sozialen Pflegeversicherung versichert:

- Personen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz Anspruch auf Heil- und Krankenhausbehandlung haben;

- Personen, die Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger haben, Kriegsschadenrentner, Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich u.ä.;
- Krankenversorgungsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz;

- Soldaten, die nicht privat krankenversichert sind .

Neu

Ehepartner und Kinder sind bei pflichtversicherten Mitgliedern der GKV mitversichert, wenn deren Einkommen DM 610.- bzw. DM 520.- (neue Bundesländer) nicht übersteigt.

Versichert in einer **Privaten Pflegeversicherung** sind:

- Alle privat Krankenversicherten mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen;

- Heilfürsorgeberechtigte (z.B. Soldaten), die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind;

- Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahn;

- Beamte, die nicht Mitglied in der GKV sind.

Beachten Sie bitte: Neben der Zugehörigkeit zur Sozialen Pflegeversicherung oder einer Privaten Pflegeversicherung kann ein **sonstiger Anspruch auf Pflegeleistungen** bestehen.
Sonstiger Anspruch auf Pflegeleistungen besteht für Personen, die sich auf nicht absehbare Zeit (Dauer) in stationärer Pflege befinden und bereits Pflegeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz oder nach den Gesetzen erhalten, die eine entsprechende Anwendung vorsehen, sofern sie keine Familienangehörigen haben, für die in der Sozialen Pflegeversicherung eine Familienversicherung bestünde.

6/31
Zusätzliche private Pflegeversicherung

Richten Sie bitte die Frage **6/31** an alle Personen, die die Frage **6/29** mit „Ja“ („1“) beantwortet haben.

Auch Personen, die in der privaten Pflegeversicherung pflichtversichert sind, können eine zusätzliche private Pflegeversicherung freiwillig abschließen.

6/32 **Nur 1+E**
Hilfe bei Aufgaben des täglichen Lebens

Neu

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Dauerhafte Hilfe bei der Bewältigung der Aufgaben des täglichen Lebens kann ein Befragter aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Alter benötigen. Die Hilfe kann in der Unterstützung, teilweisen oder vollständigen Übernahme dieser Aufgaben und der Beaufsichtigung oder Anleitung bei der Erledigung dieser Aufgaben bestehen. Zu den einzelnen Aufgaben gehören z.B. :

- bei der **Körperpflege:** Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- oder Blasenentleerung;

- bei der **Ernährung:** Mundgerechtes Zubereiten, Aufnahme der Nahrung;

- bei der **Beweglichkeit/Mobilität:** Selbständiges Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung;

- bei der **hauswirtschaftlichen Versorgung:** Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung, Beheizen.

Neu

Beachten Sie bitte: Die „übliche“ Pflege und Versorgung von Säuglingen/Kleinkindern ist bei der angesprochenen Hilfe zur Erledigung der Aufgaben des täglichen Lebens nicht gemeint!

6/33 - 6/36
Nur 1+E
Aufgabe(n), bei denen Hilfe benötigt wird.

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Richten Sie bitte die Frage **6/33 - 6/36** an alle Personen, die die Frage **6/32** mit „Ja“ („1“) beantwortet haben. Beachten Sie bitte, daß bei dieser Frage jeder Bereich, in dem ein Befragter dauerhafte Hilfe benötigt, angegeben werden soll. D.h. es sind Mehrfachangaben - gegebenenfalls für alle vier Bereiche, in denen Hilfe benötigt wird - möglich.

6/37 **Nur 1+E**
Häufigkeit der benötigten Hilfe

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Stellen Sie die Frage nach der Häufigkeit der benötigten Hilfe bitte **nur an Personen**, **die über die hauswirtschaftliche Versorgung hinaus weitere Hilfe** bei den anfallenden Aufgaben des täglichen Lebens **brauchen**.

6/39 **Nur 1+E**
Pflegestufe

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Die Zuordnung von Leistungen aus der Pflegeversicherung richtet sich nach folgenden Regeln:

- **Pflegestufe I** für erheblich Pflegebedürftige:
  Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

- **Pflegestufe II** für Schwerpflegebedürftige:
  Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

- **Pflegestufe III** für Schwerstpflegebedürftige:
  Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Unterhalt / Einkommen

Die Fragen 6/40 bis 6/65 richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt!

6/40 - 6/65 Filter: an alle Personen

6/40
Überwiegender Lebensunterhalt

Zum eigenen Unterhalt können sehr unterschiedliche Einkommensquellen beitragen. „Überwiegende“ Quelle des Lebensunterhaltes ist die Einkommensquelle, die von ihrem Umfang her den größten Beitrag zum eigenen Unterhalt liefert.

Auch für **Erwerbstätige** muß die Erwerbstätigkeit nicht die überwiegende Unterhaltsquelle sein (z.B. Auszubildende beziehen oft ihren überwiegenden Lebensunterhalt von den Eltern).
Wenn Befragte ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus einer **geringfügigen Beschäftigung** bestreiten, ist „1“ („Erwerbstätigkeit, Berufstätigkeit“) einzutragen.

Neu

Altersrentner, die noch erwerbstätig sind, können, je nach Umfang der Leistungen, überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Rente leben.

Für Betriebsrenten aus einer **betrieblichen Altersversorgung** vermerken Sie bitte in den (wohl seltenen) Fällen, in denen diese die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen, die Signatur „3“.

Ehefrauen, die z.B. aus einer **Tätigkeit mit geringem Umfang** ein zusätzliches Einkommen beziehen, von dem sie nicht allein leben können, geben hier „Unterhalt durch Ehemann“ („4“) an.

Regelmäßige Leistungen aus **Lebensversicherungen** (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker) sind bei „Eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil“ („5“) einzuordnen.

Seit dem 1.1.1995 gibt es die **Pflegeversicherung**. Mit dieser Versicherung wird für die finanziellen Risiken einer möglichen Pflegebedürftigkeit vorgesorgt. Neben der sozialen Pflegeversicherung besteht auch die Möglichkeit einer privaten Pflegeversicherung. Auch eine Leistung aus einer Pflegeversicherung zählt zu den Quellen für den Lebensunterhalt. Tragen Sie bitte in den Fällen, in denen diese Leistung die überwiegende Unterhaltsquelle bildet, die Signatur „7“ ein.

Stellt das **Erziehungsgeld** den überwiegenden Lebensunterhalt dar, so ist dies den „Sonstigen Unterstützungen“ („8“) zuzuordnen.

Bezieht eine Person ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus **Altersübergangsgeld** (dies kann vornehmlich in den neuen Bundesländern zutreffen), so ist hier ebenfalls „8“ einzutragen.

Bei Personen, die sich aufgrund von Tarifvereinbarungen im **Vorruhestand** befinden, gilt das sog. Vorruhestandsgeld weder als Einkommen aus Erwerbstätigkeit noch als Rente. Bezieht ein Haushaltsmitglied seinen überwiegenden Lebensunterhalt aus dem Vorruhestandsgeld, so ist „8“ („Sonstige Unterstützungen (z.B. BAföG, Vorruhestandsgeld, Stipendium)“) einzutragen.

6/41
Öffentliche Rente, Pension

Als **öffentliche Rente** sind alle Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen anzusehen.
Öffentliche Pensionen erhalten nur Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz fallen.
Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung sind hier **nicht** gemeint.

Bei Befragten, die die Frage **6/41** bejahen, beachten Sie bitte besonders den Unterschied zwischen dem Bezug von Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen (Frage **6/42** bis **6/47**) und dem Bezug von eigenen Versichertenrenten (Frage **6/48 bis 6/53**).

Für Befragte, die die Frage **6/41** verneinen, ist das Interview bei Frage **6/54** fortzuführen.

6/42 - 6/47
Bezug von Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen

Hier sind die **Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen** der einzelnen Haushaltsmitglieder zu erfragen, auch wenn die entsprechenden Befragten davon nicht überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten.
Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste H** vor.
Wenn ein Befragter mehr als drei entsprechende Renten bezieht, lassen Sie sich bitte die drei Renten mit dem höchsten monatlichen Betrag nennen.

Beachten Sie bitte, daß auch Kinder selbst (Halb-)Waisenrenten erhalten und diese Renten nicht Teil z.B. der Rente der Mutter sind.

(Halb-)Waisenrenten werden uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus besteht längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Anspruch auf Waisenrente, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (bei Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes ggf. um diesen Zeitraum verlängerter Anspruch)
- ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der gesetzliche Anspruch auf Waisenrente ist von der Höhe des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens der Waise abhängig.

Bitte beachten Sie: Bezieht ein Befragter keine Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrente(n), -pension(en), so ist die Antwortkategorie „**Nein**“ hier mit „88“ zu signieren. Die Signierziffer „08“ ist dagegen bei dieser Frage nicht zulässig. Um Verwechselungen zu vermeiden, wurde sie bewußt auch nicht für die Antwortkategorie „Eine sonstige öffentliche Rente“ („10“) vorgesehen.

6/48 - 6/53
Bezug von eigener Rente, Pension

Hier sind die **eigenen Versichertenrenten/Pensionen** aller Haushaltsmitglieder zu erfragen, die diese aufgrund selbsterworbener Ansprüche beziehen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste H** vor.
Wenn jemand mehr als drei eigene Renten gleichzeitig erhält, tragen Sie bitte die drei ihrem monatlichen Betrag nach höchsten Renten ein.

Eine **eigene Rente** bezieht ein Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge zu einer Versicherung.

Beachten Sie aber bitte, daß die Renten aus der **Gesetzlichen Rentenversicherung** (Angestelltenrentenversicherung = BfA, Knappschaftliche Rentenversicherung = KRV, Arbeiterrentenversicherung = LVA) bei mehr als Dreifachbezug von Versichertenrenten vorrangig einzutragen sind.

Öffentliche Pensionen erhalten nur Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz fallen. Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung sind hier **nicht** zu erfragen.

Zu den „**sonstigen öffentlichen Renten**“ gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirte, also die Landabgaberente und das Altersgeld.

Bitte beachten Sie: Bezieht ein Befragter keine eigene(n) Rente(n) oder Pension(en), so ist die Antwortkategorie „**Nein**“ hier mit „88“ zu signieren. Die Signierziffer „08“ ist dagegen bei dieser Frage nicht zulässig. Um Verwechselungen zu vermeiden, wurde sie bewußt auch nicht für die Antwortkategorie „Eine sonstige öffentliche Rente“ („10“) vorgesehen.

Zahlungen an Hinterbliebene sind bei Frage 6/42 bis 6/47 „Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, pensionen“ abzufragen.

6/54 - 6/56
Bezug von öffentlichen Zahlungen/ Unterstützungen

Außer eigenen Versichertenrenten/Pensionen oder Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen können Einkommen unter anderem auch durch andere **öffentliche Zahlungen** oder **öffentliche Unterstützungen** (wie z.B. Wohngeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld/-hilfe usw.) bezogen werden.

Erfragen Sie bitte für jedes Haushaltsmitglied, ob entsprechende Zahlungen/Unterstützungen bezogen werden.
Werden mehr als drei öffentliche Zahlungen/Unterstützungen bezogen, lassen Sie sich bitte die drei ihrem monatlichen Betrag nach höchsten Zahlungen/Unterstützungen nennen.

Beachten Sie bitte:

Wohngeld („1“) kann nur eine Person im Haushalt beziehen.

Sozialhilfe („2“) erhält jedes einzelne Haushaltsmitglied, das die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so daß auch Kinder Bezieher von Sozialhilfe sein können.

Erziehungsgeld ist als „sonstige öffentliche Zahlungen" („6“) einzutragen.

Auch der Bezug von **Altersübergangsgeld** (vorwiegend in den neuen Bundesländern) ist als Bezug „sonstiger öffentlicher Zahlungen" („6“) anzusehen.

Ebenso handelt es sich beim Bezug von **Kindergeld** um eine „sonstige öffentliche Zahlung“ („6“).

6/57 - 6/59
Private Einkommen ohne Erwerbseinkommen

Bei den Fragen **6/57 bis 6/59** ist für jedes Haushaltsmitglied nach **privaten** Einkommensarten zu fragen, sofern es sich **nicht** um **Einkommen aus Erwerbstätigkeit** handelt.

Bezieht jemand mehr als drei private Einkommen, so tragen Sie bitte die drei Einkommensarten ein, die nach der Höhe ihres monatlichen Betrages die größte Bedeutung haben.

Bezieher von **Vorruhestandsgeld** aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen der „Betriebsrente" („1“) zuzuordnen.

Leistungen aus **Versorgungswerken** für bestimmte freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker tragen Sie bitte unter „Leistungen aus der Lebensversicherung" („4“) ein.

„**Private Unterstützung**“ („6“) können z.B. auch die Zahlungen sein, mit denen Eltern ihre auswärts studierenden

Kinder unterstützen, oder Stipendien sowie Alimentationszahlungen.
Beachten Sie bitte besonders: Auch kleine **Kinder** können schon eigene private Einkommen beziehen, z.B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.

6/60 - 6/61
Persönliches Nettoeinkommen

Erfragen Sie bitte bei dieser Frage für jedes Haushaltsmitglied die **Einkommenskategorie**, in die die **Summe aller Nettoeinkommen,** die das jeweilige Haushaltsmitglied **selbst** bezieht, fällt.

Bitte legen Sie dem Befragten zur Beantwortung die **Liste I** mit den **Einkommenskategorien** für das **persönliche Nettoeinkommen** vor.

Beachten Sie bitte, daß auch Kinder eigene Nettoeinkommen beziehen können und daß diese Einkommen auch bei den Kindern selbst einzutragen sind.

Die Frage **6/60 bis 6/61** bezieht sich auf das **Netto**einkommen im **April 1998.** Unter dem Nettoeinkommen ist das Einkommen des Befragten ohne Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge und ähnliche Beträge zu verstehen. Zuschüsse zum Vermögenswirksamen Sparen sind jedoch dem Nettoeinkommen zuzurechnen, ebenso Vorschüsse und gegebenenfalls der vom Arbeitgeber getragene Anteil einer Werkswohnungsmiete u.ä. Beträge.

Auch **Sachbezüge** (Naturalbezüge, Deputate) sind hier mitzurechnen. Erhält ein Haushaltsmitglied von seinem Arbeitgeber volle **Verpflegung** und/oder **Unterkunft**, so sind folgende Werte - gegebenenfalls zusätzlich zum Lohn - für die Sachbezüge einzusetzen:

Neu

Art des Sachbezuges	Monatlich	
	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer
Verpflegung + Unterkunft einschl. Heizung	DM 688,--	DM 571,--
Verpflegung	DM 351,--	DM 351,--

Unterkunft mit Heizung	DM 337,--	DM 220,--

Wird die Verpflegung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen (die nicht bei demselben Arbeitgeber arbeiten) gewährt, so ist der Wert der Verpflegung für Familienangehörige,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben um 80%,
- die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 60%,
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40%,
- die das 7.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30%

zu erhöhen.

Bei Einkommen von **Kindern** ist insbesondere an Einkünfte wie z.B. Waisenrenten, Zahlung von Alimenten, Ausbildungsbeihilfen und Sozialhilfe gedacht.

Einkommen in **ausländischer** Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

Trennungsentschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Da **Selbständigen** oft nur der Nettobetrag des gesamten Jahres bekannt ist, muß für diese Personen das Jahreseinkommen durch 12 geteilt werden.

Bei **selbständigen Landwirten** (Haupttätigkeit) muß **keine** Angabe zur Höhe des Einkommens erfragt werden. Als Signatur ist für diesen Personenkreis „50“ einzutragen.

Für Personen, die kein eigenes Einkommen haben, ist die Signatur „90“ einzutragen.

Die **wichtigsten Einkommensquellen** sind:

Lohn oder Gehalt, Rente/Pension, Unternehmereinkommen, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe, Kindergeld, Wohngeld, eigenes Vermögen, Einkommen aus Vermietung/Verpachtung, Zinsen, Altenteil, BAföG, Stipendium, Alimentationszahlungen, private Unterstützungen, Sachbezüge, außerdem Zuschüsse zum Vermögenswirksamen Sparen, Vorschüsse, und gegebenenfalls der vom Arbeitgeber getragene Anteil einer Werkswohnungsmiete sowie

Gratifikation (nur zu berücksichtigen, wenn im Monat April gezahlt).

6/62 - 6/63
Haushaltsnettoeinkommen

Erfragen Sie bitte bei dieser Frage die Einkommenskategorie, in die das Haushaltsnettoeinkommen des gesamten Haushalts fällt. Das Haushaltsnettoeinkommen ist die Summe sämtlicher Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder.

Bitte legen Sie dem Befragten zur Beantwortung die **Liste K** mit den **Einkommenskategorien** für das **Haushaltsnettoeinkommen** vor.

Achten Sie bitte besonders auch darauf, daß die tatsächlichen Einkommen jedes Haushaltsmitgliedes zusammengezählt und dann einer Einkommensklasse für das Haushaltsnettoeinkommen zugeordnet werden und nicht etwa eine Addition der Schlüsselzahlen aus der vorherigen Frage „Persönliches Nettoeinkommen“ (**6/60 - 6/61**) vorgenommen wird.

Beachten Sie aber bitte: Erhält ein bestimmtes Haushaltsmitglied eine Zahlung von einem anderen Mitglied desselben Haushalts, so ist diese Zahlung zwischen Haushaltsmitgliedern beim Haushaltseinkommen (als Summe der Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder) nicht zu berücksichtigen, da dem Haushalt kein (weiteres) Einkommen „von außen“ zufließt, sondern nur ein „Einkommenstransfer“ zwischen den Haushaltsmitgliedern stattfindet.

Beispiel: Ein Haushaltsmitglied erhält Pflegegeld. Dieses Pflegegeld ist zunächst seinem persönlichen Nettoeinkommen zuzurechnen. Das pflegebedürftige Haushaltsmitglied gibt dieses Pflegegeld dann aber weiter an einen zum Haushalt gehörigen Familienangehörigen, der die häusliche Pflege übernommen hat. Bei der pflegenden Person zählt das an sie von der pflegebedürftigen Person weitergegebene Pflegegeld als Einkommen. Dem Haushalt fließt diese Zahlung aber nur einmal zu. Daher darf diese Zahlung beim Haushaltsnettoeinkommen auch nur einmal berücksichtigt werden.

Für Haushalte, in denen zumindest ein Haushaltsmitglied selbständiger Landwirt (Haupttätigkeit) ist, entfällt die Frage zum Haushaltsnettoeinkommen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen die Signatur „50“ ein.

Erwerbsbeteiligung ein Jahr vor der Erhebung/ Wohnsitz ein Jahr vor der Erhebung

(Ende April 1997)

Beachten Sie bitte: Die Fragen 6/64 bis 6/73, f gehören zum Ergänzungsprogramm. Die entsprechenden Angaben hierzu sind bei Einsatz des Interviewervordrucks 1+E zu erfragen! Die Fragen 6/64 bis 6/73, f richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt!

6/64 - 6/73, f
Nur 1+E Filter: an alle Personen

Mit der Erhebung von Daten über die Situation im Vorjahr können inzwischen eingetretene Veränderungen eindeutig als tatsächliche Veränderungen der Situation der Befragten festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt die Europäische Union für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!
Vergleichen Sie bitte auch die Erläuterungen zu den entsprechenden Fragen zur gegenwärtigen Erwerbstätigkeit.

6/64 - 6/65, f
Nur 1+E
Beteiligung am Erwerbsleben, Wirtschaftszweig

Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!
Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn der Wohnsitz Ende April 1996 nicht mit dem gegenwärtigen Wohnsitz übereinstimmt, also Frage **6/66** mit „Nein“ beantwortet wurde.
Bitte legen Sie dem Befragtem zur Beantwortung der Fragen 6/68, 6/69 die **Liste E**, zur Beantwortung der Fragen 6/70, 6/71 die **Liste F,** zur Beantwortung der Frage 6/72, 6/73 die **Liste A** vor.

6/67 - 6/73
Nur 1+E
Wohnungs-wechsel

Wohnsituation der Haushalte

Interviewervordruck 2

Repräsentative Informationen über die Entwicklung der Wohnungsversorgung der Haushalte und der Mieten sind ein wichtiger Aspekt bei der Beurteilung der Lebensverhältnisse in unserem Land. Um entsprechende Informationen gewinnen und bereitstellen zu können, werden daher im Rahmen des Mikrozensus im Abstand von vier Jahren auch Angaben zur Wohnsituation erhoben. Wir bitten Sie daher, auch diesen Interviewervordruck 2 sorgfältig auszufüllen. Dadurch ist es möglich, ein zuverlässiges Bild über die Wohnsituation der Haushalte in unserem Land zu erhalten.
Um die Qualität der Ergebnisse zu sichern, ist bei den Fragen zur Wohnsituation der Haushalte die Auskunftspflicht vorgesehen.

Frage 4
Fläche der gesamten Wohnung

Unter „Fläche der gesamten Wohnung“ ist die Summe der Grundflächen aller Räume (einschließlich Flur, Korridor, Diele, Vorplatz, Badezimmer, Duschraum, Toilette, Speisekammer usw.) einer Wohnung zu verstehen, gleichgültig, ob es sich um vom Eigentümer oder Mieter selbstgenutzte, untervermietete oder gewerblich genutzte Räume handelt. Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnabschlusses liegende Räume (z.B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- und Bodenräume.
Die Fläche der Wohnung kann bei Mietwohnungen im allgemeinen den Mietverträgen entnommen werden.
Falls Sie die Wohnfläche selbst ermitteln, beachten Sie bitte, daß einzelne Flächen wie folgt anzurechnen sind:

⇒ **voll**: die Grundflächen von Räumen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;

⇒ **zur Hälfte**: die Grundflächen von Räumen bzw. unter Schrägen liegende Flächen in Räumen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter, aber weniger als 2 Metern;

⇒ **zu einem Viertel**: die Flächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten.

Frage 8
Beheizung der Wohnung

Eine Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser durch ein zentrales Heizsystem beheizt wird und die Heizquelle sich in bzw. an einem der Gebäude oder in deren unmittelbaren Nähe befindet.

Frage 10
Warmwasserversorgung der Wohnung

Zu den Geräten für die Warmwasserversorgung (Warmwasserbereitungsanlagen) zählen auch Durchlauferhitzer oder Gasthermen in Wohnungen, deren Gasetagenheizung mit der Warmwasserversorgung kombiniert ist.

Frage 13
Verbilligt überlassene Wohnung

Eine Miete gilt als „verbilligt“, wenn der Mieter aufgrund von z.B. Hausmeisterleistungen nicht den vollen Betrag bezahlt. Sie gilt als „ermäßigt“, wenn der Mieter z.B. Mieterdarlehen, Baukostenzuschüsse gegeben hat, die mit der Miete verrechnet werden.

5. Rechtsgrundlagen

5.1 Mikrozensusgesetz und Gesetz zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes Vom 17. Januar 1996

(BGBl. I S. 34)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz)

§ 1
Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte werden in den Jahren 1996 bis 2004 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

§ 2
Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 3
Periodizität

In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt.

§ 4
Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich ab 1996 erfragt:

1. mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung:

   a) Gemeinde; Gemeindeteil; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung; Baualtersgruppe der Wohnung; leerstehende Wohnung; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeit;

   b) Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924; in den Jahren 1996 bis 1998: Zugehörigkeit zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Versorgung mit Pflegeleistungen; zusätzlicher privater Pflegeversicherungsschutz;

   c) Art des überwiegenden Lebensunterhaltes (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützung; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Leistungen aus einer Plegeversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 300 DM;

d) höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster beruflicher Ausbildungsabschluß oder Hochschulabschluß;

e) gegenwärtiger Besuch von Hochschule, Schule, Kindergarten/-krippe/-hort; Art der gegenwärtig besuchten Hochschule oder Schule;

f) regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; geringfügige Beschäftigung; Arbeitsuche;

g) für Erwerbstätige:
normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrages; Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; Berufs- und Betriebswechsel; Jahr und Monat des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; zweite Erwerbstätigkeit;

h) bei zweiter Erwerbstätigkeit:
regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftzweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitsstunden; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitsstunden;

i) für Arbeitslose und Arbeitsuchende:
Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Zeitpunkt des letzten Kontakts mit einer öffentlichen Arbeitsvermittlung; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Gründe); Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche;

j) für Nichterwerbspersonen:
Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung und andere Gründe); Situation der Nichterwerbspersonen;

k) bei Ausländern:
Aufenthaltsdauer;

2. mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung:

a) berufliche Aus- und Fortbildung, Umschulung gegenwärtig oder in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr; Gesamtdauer, Art, Zweck und Träger der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie Umschulung; übliche Zahl der Ausbildungsstunden; allgemeine Weiterbildung im letzten Jahr;

b) für Erwerbstätige:
Schichtarbeit; Samstags-, Sonn-/Feiertagsarbeit; Nachtarbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; Betriebsgröße; Lage der Arbeitsstätte (Staat, Region); Erwerbstätigkeit zu Hause;

c) für Nichterwerbstätige:
frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Beendigung der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; ausgeübter Beruf der letzten Erwerbstätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitsuche;

d) Situation ein Jahr vor der Erhebung:
Wohnsitz (Staat, Region); Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig;

e) in den Jahren 1996 bis 1998:
Art und Umfang einer Pflegebedürftigkeit; Leistungen einer Pflegeversicherung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1996 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. a) Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses; Hauptfachrichtung eines Hochschulabschlusses;

b) Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte; Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;

2. bei Ausländern:
Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;

3. für Erwerbstätige:
überwiegend ausgeübte Tätigkeit; Betriebs-/Werksabteilung; Stellung im Betrieb;

4. bei zweiter Erwerbstätigkeit:
normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitstage; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitstage.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1997 mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen;

2. für Erwerbstätige:
   a) Art der geleisteten Schichtarbeit; Art der betrieblichen Altersversorgung;

   b) vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag.

(4) Folgende Erhebungsmerhmale werden ab 1998 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum; Baualtersgruppe; Fläche der gesamten Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen;

2. bei vermieteten Wohnungen:
   Höhe der monatlichen Mieten und der Nebenkosten; Ermäßigung, Verbilligung oder Wegfall der Miete.

(5) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1999 im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung:

   Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Krankenversicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Zugehörigkeit zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Versorgung mit Pflegeleistungen; zusätzlicher privater Pflegeversicherungsschutz;

2. mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung:

   Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Gesundheitsvorsorge (Impfschutz); Krankheitsrisiken, gegliedert nach Rauchgewohnheiten; Körpergröße und Gewicht; amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung; Art und Umfang einer Pflegebedürftigkeit; Leistungen einer Pflegeversicherung.

§ 5
Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:
1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6
Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebung werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (Nachbarschaft). Die Erhebungsbeauftragten sind berechtigt, in die Erhebungsunterlagen die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Angaben zur Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, sowie das Leerstehen der Wohnung selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Die Erhebungsbeauftragten erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

§ 7
Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis j, Nr. 2 Buchstabe a bis c, Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 5 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;

2. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen;

3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

(4) Die Auskünfte über die Merkmale Eheschließungsjahr sowie Wohn- und Lebensgemeinschaft in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Merkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d nach Vollendung des 51. Lebensjahres und Buchstabe k, Nr. 2

Buchstabe d und e, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, Abs. 5 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 8
Art der Auskunftserteilung

(1) Die Angaben zu den §§ 4 und 5 können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt sind auf Verlangen den Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

(2) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. unverzüglich den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder

2. innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben.

§ 9
Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden. Die in Satz 1 genannten Merkmale dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 10

Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes finden keine Anwendung.

§ 11
Datenübermittlung

(1) Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Verlangen die Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und -monat,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

(2) Zur Ermittlung von Auswahlbezirken dürfen folgende auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobene Angaben über Gebäude mit Wohnraum vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder genutzt werden: Lage des Baugrundstücks, Art und Flächen der Gebäude sowie Zahl der Wohneinheiten.

§ 12
Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften

(1) Die §§ 2 bis 9 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt.

(2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die §§ 2 bis 9 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftspflicht entsprechende Anwendung.

(3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

Artikel 2
Gesetz zur Änderung
des Bundesstatistikgesetzes

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 11a neu eingefügt:

"§ 11a
Computergestützte Erhebungsverfahren

(1) Bundesstatistiken können mit computergestützten Erhebungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Werden Bundesstatistiken computergestützt durchgeführt, können die Antworten auch schriftlich erteilt werden, soweit in einer besonderen Regelung in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), außer Kraft.

5.2 Auszug aus
VERORDNUNG (EWG) Nr. 3711/91 DES RATES
vom 16. Dezember 1991
zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 351/1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -
:
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Periodizität der Erhebung

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend "Eurostat" genannt), führt für die Kommission im Frühjahr eines jeden Jahres, beginnend 1992, eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, nachstehend "Erhebung" genannt, durch.

Artikel 2

Erhebungseinheiten

(1) Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staates haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Doppelzählungen von Personen mit mehreren Wohnsitzen vermieden werden.

(2) Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt.

Fälle, in denen ein Haushaltsmitglied für andere Haushaltsmitglieder Auskunft erteilt, sind besonders zu kennzeichnen.

Artikel 3

Repräsentativität der Stichprobe

(1) Die nationalen statistischen Ämter führen die Erhebung im Rahmen der nationalen Erhebungen durch und sorgen dafür, daß die Stichprobe der Haushalte gemäß Artikel 2 Absatz 1 nach dem in den jeweiligen Mitgliedstaaten üblichen Verfahren so konzipiert wird, daß sie denselben Umfang hat wie die Stichprobe für die nationale Erhebung.

(2) Um eine zuverlässige Grundlage für die vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene sowie auf der Ebene der Mitgliedstaaten und spezifischer Regionen zu schaffen, wird der Stichprobenplan so gestaltet, daß sichergestellt wird, daß für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler auf der Ebene II der NUTS (oder auf vergleichbarer Ebene) höchstens 8 % beträgt, wobei vom Designeffekt für die Variable "Arbeitslosigkeit" auszugehen ist.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Bedingung ausgenommen.

(3) Die nationalen statistischen Ämter sorgen dafür, daß mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen wird und daß ein Anteil von mindestens einem Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen werden kann.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Die Mitgliedstaaten erteilen Eurostat alle von ihm gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4

Erhebungsmerkmale

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf folgende Merkmale:

a) *demographischer Hintergrund:* Beziehung zur Bezugsperson im Haushalt, Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtsdatum innerhalb des Jahres, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer in dem jeweiligen Mitgliedstaat in Jahren, Geburtsland;

b) *Erwerbstätigkeit:* Erwerbstätigkeit in der Berichtswoche, Gründe dafür, daß trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde;

c) *Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit:* Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig der örtlichen Betriebseinheit, Beruf, Zahl der Personen, die in der örtlichen Betriebseinheit arbeiten, Land der Arbeitsstätte, Region der Arbeitsstätte, Jahr des Arbeitsbeginns beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger, Monat dieses Arbeitsbeginns, Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit, unbefristete/ befristete Tätigkeit, Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags, normalerweise geleistete Arbeitsstunden, tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlich geleisteten von den normalerweise geleisteten Arbeitsstunden, Schichtarbeit, Abendarbeit, Nachtarbeit, Samstagsarbeit,

Sonntagsarbeit, Arbeit zu Hause, Suche nach einer anderen Tätigkeit und Gründe dafür;

d) *Angaben über die zweite Erwerbstätigkeit:* mehr als eine Erwerbstätigkeit, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig der örtlichen Betriebseinheit, Beruf, tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, regelmäßige/gelegentliche Tätigkeit;

e) *bisherige Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen:* frühere Erwerbstätigkeit, Jahr der letzten Erwerbstätigkeit, Monat der letzten Erwerbstätigkeit, wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit, Stellung im Beruf während der letzten Erwerbstätigkeit, Wirtschaftszweig der örtlichen Betriebseinheit, in dem die Person zuletzt gearbeitet hat, während der letzten Erwerbstätigkeit ausgeübter Beruf;

f) *Arbeitssuche:* Arbeitssuche bei Personen ohne Erwerbstätigkeit während der Berichtswoche, Art der gesuchten Tätigkeit, Dauer der Arbeitssuche, während der letzten vier Wochen hauptsächlich angewandte Methode der Arbeitssuche, Zeitpunkt des letzten Kontakts mit einer öffentlichen Arbeitsvermittlung, um Arbeit zu finden, Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit bei Personen, die nicht auf Arbeitssuche sind, Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb der nächsten zwei Wochen, Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche (oder vor Beginn der neuen Erwerbstätigkeit), Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung;

g) *Situation der Nichterwerbspersonen:* Situation der Personen, die weder eine Erwerbstätigkeit haben noch danach suchen;

h) *schulische und berufliche Bildung:* schulische und berufliche Bildung in den letzten vier Wochen, Zweck der in den letzten vier Wochen erhaltenen Ausbildung, Gesamtdauer der Ausbildung, übliche Zahl der Ausbildungsstunden pro Woche, höchstes abgeschlossenes Niveau einer allgemeinbildenden Schule, höchstes Niveau der abgeschlossenen beruflichen Bildung oder des Studiums;

i) *Situation ein Jahr vor der Erhebung:* Erwerbstätigkeit, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig der örtlichen Betriebseinheit, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, Land des Wohnsitzes, Region des Wohnsitzes;

j) *technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:* Jahr der Erhebung, Berichtswoche, Mitgliedstaat, Region, Grad der Verstädterung, laufende Nummer des Haushalts, Art des Haushalts, Art des Anstaltshaushalts, Art der Beteiligung an der Erhebung, Hochrechnungsfaktor, Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung, Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung.

(2) Eurostat legt nach Anhörung des durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom [1] eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften nach dem Verfahren des Artikels 8 der vorliegenden Verordnung eine Kodierungsliste mit den Merkmalen der Erhebung gemäß Absatz 1 fest und veröffentlicht sie.

Artikel 5

Durchführung der Erhebung

(1) Die Erhebung wird von den nationalen statistischen Ämtern nach der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Kodierungsliste durchgeführt.

Sie sorgen dafür, daß die Fragen in logischer Reihenfolge gestellt und so formuliert werden, daß in Zusammenarbeit mit Eurostat größtmögliche Vergleichbarkeit zwischen den Mltgliedstaaten gewährleistet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden.

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6

Übermittlung und Veröffentlichung

(1) Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens neun Monate nach Ende der Erhebung bei den Haushalten die ordnungsgemäß überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adresse.

(2) Eurostat übernimmt die Aufbereitung, Auswertung und Verbreitung der Ergebnisse der Erhebung.

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten können in Abstimmung mit Eurostat die jeweiligen Ergebnisse verbreiten.

Artikel 7

Statistikgeheimnis

(1) Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden.

Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die vertrauliche Behandlung der Eurostat übermittelten Angaben wird durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften geregelt[2] .

.
.

Artikel 9

Inkrafttreten

---

(1) ABL Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(2) ABL Nr. L 151 vom 15.6.1990, S. 1.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

5.3 Auszug aus

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) Vom 22. Januar 1987

(BGBl. I S. 462)

.

.

§ 15
Auskunftspflicht

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16
Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,

2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,

3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,

4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.

.
.
.

§ 26
Überleitungsvorschrift

.
.
.

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. ...

.
.
.

5.4 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2, 204 und 205 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1)

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ...,
5. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 201 Abs. 1).

Schlagwortverzeichnis

..... Seite
Abendarbeit 39
Abweichende Arbeitszeit, Grund 36,37
Altersübergangsgeld 24
Angestellter, ...29,56
Arbeiter 29,43
Arbeitsamt, letzter Kontakt 52
Arbeitslos 47,48
Arbeitslose 24,50,55,74
Arbeitsort 42
Arbeitsstätte 33,34
Arbeitsstätte, Bundesland 42,42
Arbeitsstätte, Ort 45
Arbeitsstätte, Regierungsbezirk 42
Arbeitsstätte, Staat 42
Arbeitsuche, Dauer 53
Arbeitsuche, Erwerbstätige
Arbeitsuche, Nichterwerbstätige 50
Arbeitsvertrag 23,24,34,35,56
Arbeitszeit, normale 35,44
Arbeitszeit, tatsächlich 36,45
Art der Arbeitsuche 50,51,52
Ausbildungsabschluß, beruflicher
Ausbildungsdauer 62,65
Ausbildungsstunden 65
Ausbildungszweck 65
Ausländer 19
Auszubildende 29,30,34,71
Baualter 4,14
Beamter 29,30
Beendigung der Erwerbstätigkeit 27,37
Beendigungsgrund 27
Befragungsergebnis 9
Befristete Tätigkeit, Dauer 34,35
Beruf, ausgeübter 29
Berufswechsel 34
Betriebsgröße 33
Betriebswechsel 34
Dauer der Ausbildung 65
Eheschließungsjahr 16
Einkommen 71, 72,75,76, 77, 78
Einkommen, öffentliche und private 74,75
Erwerbstätigkeit 25,27,33
Erwerbstätigkeit, zweite 42
Erwerbstätigkeitswunsch 47,48
Erziehungsurlaub 23,24,36,37
Familienstand 16
Familienzusammenhang 16

.....Seite
Feiertagsarbeit 37,39
Firma, Betrieb (Name) 28,29
Fortbildung in den letzten vier Wochen 63
Freiwillig versichert, Rentenversicherung ...58
Frühschicht 40
Geringfügige Beschäftigung 25
Grund für abweichende Arbeitszeit 36,37
Hauptwohnung 18
Haushaltsgröße 8,12
Haushaltsmantelbogen 7,11
Haushaltsnettoeinkommen 78
Haushaltsnummer 7,11
Heimarbeit 41
Hinterbliebenenrente 73,73,74
Kindererziehungszeiten, ...23,36,37,57,58
Kontakt zum Arbeitsamt, letzter 52
Lage der Arbeitsstätte 33,42
Mithilfe 24,28,36,43
Lebenspartner 17
Lebensunterhalt, überwiegender 71,72
Mithelfender Familienangehöriger 24,28,36,43
Nachtarbeit 37,39,40
Nachtschicht 4040
Nettoeinkommen 76,77
Öffentliche Einkommen 74
Öffentlicher Dienst 31
Personenzahl 8,9,14,15
Pflichtversicherung, Rentenvers. 55,57,58
Pflegeversicherung 24,67,68,69,70,72
Pflegebedürftigkeit 67,72
Private Einkommen 75
Rentenbezug 55,71,72,73,74,75
Rentenversicherung 55,57,58,59
Rentenversicherung seit 1.1.1924 58
Sachbezüge 76,77
Samstagsarbeit 37,39
Schichtarbeit 37,40
Schulabschluß, allgemeinbildender 60,60
Schulbesuch, ...20
Situation im Vorjahr 79
Situation vor Arbeitsuche 53
Sonntagsarbeit 39
Spätschicht 40
Staatsangehörigkeit 18,19
Tätigkeit als ... .50,50,52,52
Tagschicht 38,40
Teilzeittätigkeit 35
Überwiegender Lebensunterhalt 71,72
Umschulung in den letzten 4 Wochen 63

Veränderung der Person.....14,16
Veränderung des Haushaltes.....15
Verfügbarkeit 49,52,53
Verfügbarkeit (Nicht-Arbeitsuchende) 49
Vollzeit-/Teilzeittätigkeit 35
Vorjahressituation 79
Vorruhestand 55,72
Wehrdienstleistende 17,29
Weiterbildung 60,66
Wirtschaftszweig.....31,44,79
Wohnung, weitere.....17
Wohnungsnummer 6,7
Wunsch nach Erwerbstätigkeit.....47,48
Zivildienstleistende 23,29,31,55
Zweck der Ausbildung 65
Zweite Erwerbstätigkeit.....42